

GEMEINDE RÖTTENBACH
BBP/GOP NR. 14 „PFAFFENWEG / HOLZBRUCKWEG“,
3. ÄNDERUNG

Begründung

Stand: 12.09.2022

letztmalig geändert am

Projekt 4 Stadtplanung und Freiraumplanung

Allersberger Str. 185/ L1a

Tel. (0911) 47440-81

90461 Nürnberg

Fax. (0911) 47440-82



1	Anlass und Ziele zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14	2
1.1	Anlass der Aufstellung	2
1.2	Planungserfordernis	3
1.3	Ziele und Leitgedanken	3
1.4	Beschlussfassung	3
2	Bestandsbeschreibung	4
3	Umweltbericht	4
4	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz	4
5	Planung	4
5.1	Einleitung	4
5.2	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften	4
5.3	Belange des Immissionsschutzes	4
5.4	Grünordnerische Belange	4
5.5	Belange des Artenschutzes	4
6	Ablauf der Planung	5
6.1	Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)	5
6.2	Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)	5
7	Ausfertigung des Bebauungsplanes	8
8	Anlagen	9
8.1	Begründung BBP/GOP Nr.14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg 2. Änderung (als Bestandteil der 3. Änderung)	9
8.2	Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung	30
8.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Bauleitplanung	38
8.4	Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV	72

1 Anlass und Ziele zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14

1.1 Anlass der Aufstellung

Die Gemeinde Röttenbach beabsichtigt durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 im südöstlichen Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 312 auf einer ca. 1.110m² großen Fläche 3 Reihenhäuser zu realisieren.

Für die Integration des Baukörpers und der zugehörigen Stellplätze in den Bereich der bestehenden Wohnbebauung sind planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nachverdichtung im Bestand zur Nutzungsintensivierung auf der Wohnbaufläche zu schaffen. Hierzu ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren geändert. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren werden insofern erfüllt, das die Grundfläche des Bebauungsplanes unterhalb von 20.000m² liegt. Auch sind gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Alle Festsetzungen² werden vollständig beibehalten.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen. Auf die Durchführung einer erneuten Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 verzichtet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes der 2. Änderung behalten vollinhaltlich Gültigkeit.

Alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ 2. Änderung sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften und Festsetzungen der Grünordnung in der Fassung vom 09.12.2019 werden vollinhaltlich beibehalten.

Grundsätzlich ist unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auch im Innenbereich der Artenschutz abzu prüfen. Im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens wurde im Juli 2019³ eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet, dass die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen für diesen Bereich darstellt. Es wird von der Gültigkeit der Prüfung ausgegangen. Die im Rahmen der 2. Änderung festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft (V1 bis V4) gelten weiterhin.

Die 3. Änderung wird als Änderungsbereich auf dem Gesamtplan und als Änderungsbegründung (Anlass der Aufstellung) in Verbindung mit der weiterhin gültigen Begründung zur 2. Änderung inklusive Artenschutzrechtliche Prüfung und Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung (als Anlage) dargestellt.

¹ Der Änderungsbereich der 3. Änderung besitzt eine Gesamtgröße von gut 1.100 m².

² in diesem Zusammenhang wird besonders auf die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung und zum Schallschutz verwiesen

³ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juli 2019.

1.2 Planungserfordernis



Aus der Notwendigkeit der Gemeinde bestehende private Bauflächenpotentiale zu entwickeln und eine Nutzungsintensivierung im Bestand unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt und des Artenschutzes zu fördern, ergibt sich für die Gemeinde Röttenbach das Erfordernis zur Aufstellung der 3. Änderung des o.g. Bebauungsplanes.

1.3 Ziele und Leitgedanken

Ziel ist es, durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Intensivierung des bestehen Bauflächenpotentials auf dem Grundstück Fl.-Nr. 312 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 zu entwickeln und die Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ermöglichung einer den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB weiterhin zu gewährleisten.

Hierzu ist u. a. folgendes beabsichtigt:

- Die zusätzliche Bereitstellung einer überbaubaren Fläche im südöstlichen Bereich des Grundstücks Fl. 312 für 3 Reihenhäuser
- der Beibehalt aller planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften und Festsetzungen zur Grünordnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, 2 Änderung
- der Beibehalt aller umweltrelevanten Festsetzungen und Maßnahmen bzgl. Artenschutz und Immissionsschutz

1.4 Beschlussfassung

- Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner Sitzung am 14.03.2022 die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ beschlossen.
- Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren geändert. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 20.06.2022. Der Beschluss wurde am 24.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der 3 Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ in der Fassung vom 13.06.2022 wurden die planungsrelevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 24.06.2022 bis 05.08.2022 beteiligt.
- Die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Zeitraum vom 04.07.2022 bis 05.08.2022.
- Nach Abwägung der eingegangenen wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ in der Fassung vom 12.09.2022 in der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2022 als Satzung beschlossen.

2 **Bestandsbeschreibung**

Siehe Begründung zur 2. Änderung (Anlage).

3 **Umweltbericht**

Auf die Durchführung einer erneuten Umweltprüfung mit Umweltbericht wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 verzichtet. Die Ergebnisse des Umweltberichtes der 2. Änderung (siehe Anlage) behalten vollinhaltlich Gültigkeit.

4 **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung / Ermittlung Ausgleich und Ersatz**

Der Geltungsbereich der 3. Änderung liegt im BBP Nr. 14 und wurde bereits naturschutzrechtlich betrachtet. Siehe Begründung zur 2. Änderung (Anlage).

5 **Planung**

5.1 **Einleitung**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ umfasst einen ca. 0,11 ha großen Bereich innerhalb eines Wohngebietes, die zur Nachverdichtung genutzt werden soll.

5.2 **Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften**

Alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes sowie die bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften der 2. Änderung des BBP Nr. 14 in der Fassung vom 09.12.2019 behalten auch für den Änderungsbereich weiterhin vollinhaltlich Gültigkeit. Änderungen bestehen nicht.

5.3 **Belange des Immissionsschutzes**

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 "Pfaffenweg / Holzbruckweg" wurde vom Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg eine Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung durchgeführt. Die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 dargestellten Festsetzungen zum Schallschutz werden vollständig beibehalten und gelten auch für die in der 3. Änderung dargestellten Baufläche. Da die Entfernung der Lärmquelle (Ortsumgehungsstraße) zur geplanten Bebauung geringer ist, werden auch hier passive Lärmschutzmaßnahmen festgesetzt. Das Gutachten 14736 vom 12.06.2019 liegt der Begründung als Anlage bei.

5.4 **Grünordnerische Belange**

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit. Insbesondere die Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung werden vollständig beibehalten. Weiter wird vermerkt, dass die Ortsrandeingrünung im Geltungsbereich der 3. Änderung auf Privatgrund erfolgt. Änderungen in den Zielen und Inhalten des Bebauungsplanes bzgl. der Belange von Natur und Umwelt bestehen nicht.

Bzgl. der Pflanzenauswahl wird der Passus zur Verwendung heimischer und Standortgerechter Bäume und Sträucher konkretisiert. So sind bei der Auswahl der zu pflanzenden Gehölze autochthone Bäume und Sträucher der Herkunftsregion 5.1⁴ „Süddeutsche Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken“ zu verwenden.

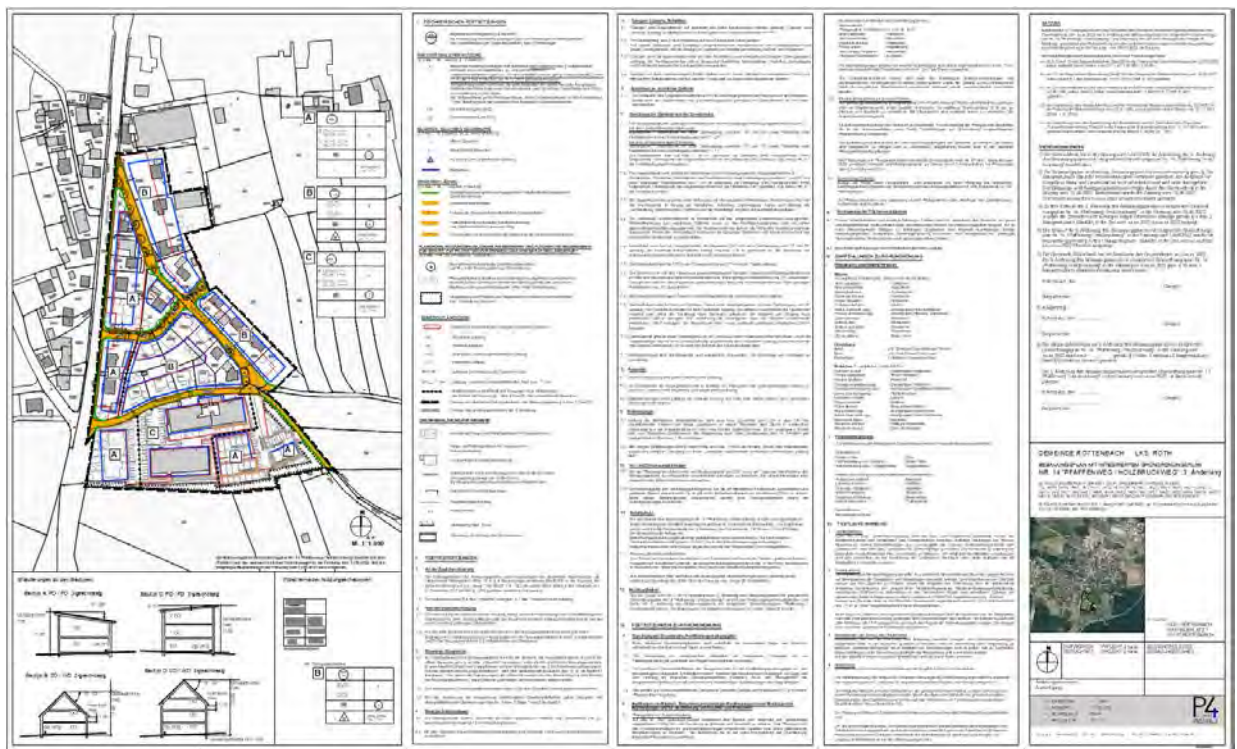
5.5 **Belange des Artenschutzes**

Es gelten weiterhin die im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeiteten artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Auf die Ergebnisse der Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung⁵ wird verwiesen. (siehe Anlage)

⁴ Gebietseigene Gehölze gem. Bayerischen Landesamt für Umwelt, Augsburg, 08.2022

⁵ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juli 2019.

6 **Ablauf der Planung**



Bebauungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, 3. Änderung, Entwurf Stand: 13.06.2022

6.1 **Öffentliche Auslegung mit Begründung (§ 3 Abs.2 BauGB)**

Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022. Anregungen und Einwendungen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger gingen nicht ein. **Änderungen in der Planung bestehen nicht.**

6.2 **Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)**

Es wurden insgesamt 34 planungsrelevante Behörden bzw. Nachbargemeinden mit Anschreiben vom 24.06.2022 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 05.08.2022 gem. BauGB § 4 Abs. 2 an der Planung beteiligt.

Keine planungsrelevanten Anregungen bzw. keine Rückmeldung gingen ein von:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Schwabach
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach
- Bayerischer Bauernverband, Roth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ – Bauleitplanung, München
- Bayernwerk, Netzcenter Bamberg
- Bund Naturschutz, Roth
- DB Services Immobilien GmbH, Nürnberg
- Evangelisches Pfarramt Georgensgmünd
- Gemeinde Georgensgmünd
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Höhere Landesplanung, Ansbach
- Industrie- und Handelskammer Nürnberg
- Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
- Katholisches Pfarramt Röttenbach
- Kreishandwerkerschaft Mittelfranken Süd, Schwabach
- Kreisheimatpfleger G. Schultheiß, Heideck

- Kreisjugendring Roth
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein
- Markt Pleinfeld
- Planungsverband Industrieregion Mittelfranken, Nürnberg
- Regierung von Mittelfranken, SG 24, Ansbach
- Stadt Heideck
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Stadt Spalt
- TenneT TSO GmbH, Bayreuth
- Verkehrsverbund Großraum Nürnberg VGN,
- Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal, Röttenbach
- Zweckverband Wasserversorgung Fränkischer Wirtschaftsraum, Nürnberg

Hinweise und planungsrelevante Anregungen und/oder Bedenken gingen ein:

Das **Amt für Landwirtschaft Ernährung und Forsten, Roth** weist auf angrenzende landwirtschaftliche Hofstellen hin und verweist auf eine diesbezügliche Rücksichtnahme durch die Bewohner der Wohnbebauung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da das gesamte Gebiet bereits zum Wohnen genutzt wird und die in der 3. Änderung dargestellte Wohnbebauung weitestgehend auf der abgewandten Seite zur den landwirtschaftlichen Betrieben eingeplant wird, sind Nutzungskonflikte nicht zu erwarten. **Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Die **Deutsche Telekom** und die **N-Ergie, Nürnberg** weisen auf Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich von Leitungen sowie auf einen ungehinderten Zugang zu ihren Anlagen hin. Weiter wird um frühzeitige Beteiligung bei Baumaßnahmen gebeten.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungsträger werden frühzeitig in konkrete Baumaßnahmen zur Realisierung von Erschließungsanlagen eingebunden, damit die Bereitstellung geeigneter und ausreichender Trassen zur Unterbringung ihrer Versorgungsleitungen / Kommunikationslinien gewährleistet wird. Inwieweit Vorkehrungen bzw. Schutzabstände für Baumpflanzungen im Bereich ihrer Leitungen notwendig sind wird dann in diesem Rahmen geklärt. **Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Von Seiten des **Landratsamtes Roth** wird festgestellt, dass dem vorliegenden Planentwurf öffentliche Belange ihres Aufgabenbereiches grundsätzlich nicht entgegenstehen. Es werden folgende Anmerkungen zur Planung geäußert:

Das **Gesundheitsamt** verweist darauf, dass zum Schutz von Grundwasser beim Bau von Zisternen und sogenannten Grauwasseranlagen für die Bauherren nach der Trinkwasserverordnung gegenüber dem Gesundheitsamt eine Meldepflicht besteht und dass die Anlagen der DIN 1988 bzw. EN 1717 entsprechen sowie nach den Regeln der Technik ausgeführt werden müssen. Weiter ist die Versickerung von verunreinigten Regenwasser vom Verunreinigungsgrad abhängig. Die entsprechenden Auflagen und Hinweise sind zu berücksichtigen. Ferner ist durch eine ausreichende Dimensionierung der geplanten Ver- und Entsorgungsleitungen, vor allem zur Abdeckung von Spitzen zu gewährleisten und eine nachhaltige Sicherstellung der Trinkwasserversorgung sowie die Vorhaltung einer adäquaten Löschwasserreserve zu gewährleisten.

Die Anregungen des Gesundheitsamtes werden berücksichtigt bzw. sind im Rahmen der konkreten Bebauung zu berücksichtigen. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.

Von Seiten der **Unteren Naturschutzbehörde (UNB)** wird darauf hingewiesen, dass der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 zugestimmt werden kann, wenn folgende Anmerkungen und Auflagen beachtet werden: Bei der Auswahl der zu pflanzenden Gehölze sind autochthone Bäume und Sträucher der Herkunftsregion 5.1. gem des Bayerischen Landesamtes für Umwelt zu verwenden. Die zu erhaltenden Gehölzbestände sind während der Baumaßnahme gem. DIN 18920 zu schützen. Weiter ist die Entwicklung des Ortsrandes um die Besitzverhältnisse der Fläche dieser Maßnahme zu konkretisieren. Zusätzlich wird auf die Berücksichtigung der bereits bestehenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen hingewiesen.

Die Anregungen der UNB sind teilweise bereits Bestandteil des Bebauungsplanes bzw. werden im redaktionell ergänzt. Änderungen in der Planung, die eine nochmalige Auslegung erforderlich machen, ergeben sich nicht.

Von Seiten des **kommunalen Abfallwesens** wird auf Vorgehensweise und die Abfalltechnik / Abfallsammelfahrzeuge der Abfuhrunternehmen im Landkreis hingewiesen. Die entsprechenden Abstände, Straßenbreiten und Lichtraumprofile sind zu berücksichtigen. Weiter wird angemerkt, dass durch die Erweiterung der Bebauung die geplanten Sammelstellen geprüft und evtl. vergrößert werden müssen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Notwendige Müllsammelpunkte werden auf der Privatfläche in entsprechender Größe bereitgestellt. **Die Belange des kommunalen Abfallwesens werden im Rahmen der Bebauung berücksichtigt. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Sonstiges:

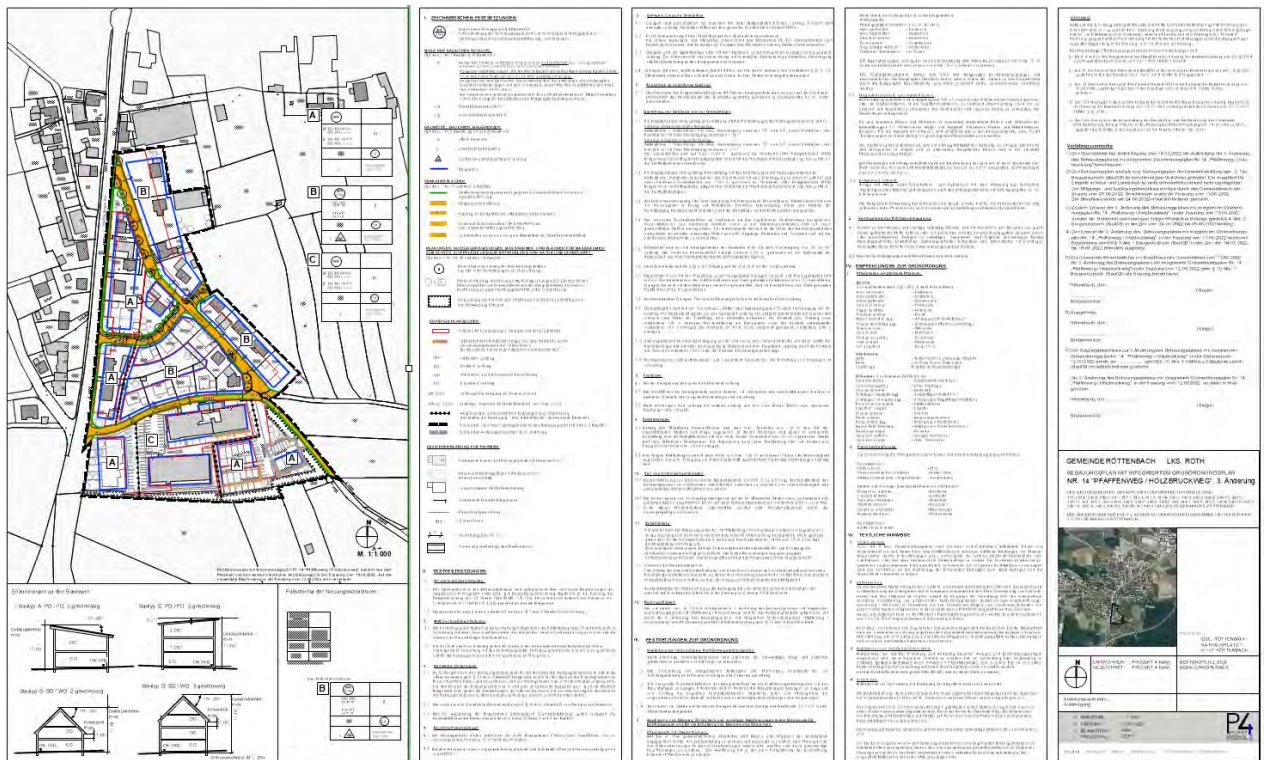
Von Seiten des LRA wird festgestellt, dass unter Punkt 1.2 der textlichen Festsetzungen die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 BauNVO der Verweis auf § 1 Abs.6 BauNVO (nicht § 1 Abs.5 BauNVO) einschlägig ist. Weiter sind die Gebäudefronten mit Außenlärmpegel nicht unter Hinweisen sondern unter sonstigen Planzeichen in der Zeichenerklärung darzustellen.

Planblatt und Begründung werden entsprechend redaktionell geändert.

Das **Wasserwirtschaftsamt Nürnberg** verweist auf ihre letzte Stellungnahme mit dem Vermerk, dass eine Beachtung / Umsetzung der Belange nicht ersichtlich ist. „Bei der Abstimmung der Mischwassereinleitungen fehlen noch Unterlagen. Die Kläranlage der ZV Rezattal wird immer noch für einen Teilstrom genutzt, eine wasserrechtliche Erlaubnis besteht nicht. Die letzte Stellungnahme gilt vollumfänglich weiter“. Von Seiten des Wasserbaus wird auf die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ als Unterstützung bei der Ermittlung und Abwägung möglicher Starkregenrisiken verwiesen.

Mittlerweile liegt eine beschränkte Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser vor (Bescheid des LRA Roth vom 11.11.2019). Das RÜB Stirn wurde im Zuge der momentanen Baugebieterschließung Nr. 19 „Am Lerchenfeld“ errichtet. Die Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. **Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden zur Kenntnis genommen. Änderungen in der Planung ergeben sich nicht.**

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2022 wurde die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ in der Sitzung des Gemeinderates am 12.09.2022 als Satzung beschlossen.



Bebauungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, 3. Änderung, Stand: 12.09.2022

7 **Ausfertigung des Bebauungsplanes**

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 "Pfaffenweg / Holzbruckweg" besteht aus der von dem Planungsbüro "Projekt 4", Nürnberg, ausgearbeiteten Planblatt mit Planzeichnung und textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 12.09.2022 sowie der hier vorliegenden Begründung.

Röttenbach, den

Thomas Schneider
Erster Bürgermeister

8 **Anlagen**

8.1 **Begründung BBP/GOP Nr.14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg 2. Änderung (als Bestandteil der 3. Änderung)**

Die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren der 2. Änderung (Punkt 5) sowie die Anlagen 7.4 BBP „Pfaffenweg / Holzbruckweg (06.1997) und Punkt 7.5 Bebauungsplan „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ 1. Änderung (02.2013) sind in der 2. Änderung eingearbeitet bzw. sind nicht mehr relevant und liegen als Anlage dieser Begründung nicht mehr bei.



Gemeinde Röttenbach

**BBP/GOP
Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“,
2. Änderung**

Begründung

Stand 09.12.2019

bearbeitet von
Projekt 4 GBR, Büro für Stadt- & Freiraumplanung



Allersberger Str.185/L1a 90461 Nürnberg
Tel 0911-4744081 Fax 0911-4744082
info@projekt4.net www.projekt4.net

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

1	Anlass und Ziele zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“	2
1.1	Anlass der Aufstellung	2
1.2	Planungserfordernis	2
1.3	Ziele und Leitgedanken	3
1.4	Beschlussfassung	3
2	Bestandsbeschreibung	4
2.1	Lage und Geltungsbereich des Änderungsbereiches	4
2.2	Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)	4
2.3	Geländebeschaffenheit / Grünbestand / derzeitige Nutzung	4
2.4	Verkehrsanbindung, Erschließung	5
2.5	Leitungsträger	5
2.6	Emissionen/Immissionen	5
2.7	Kanalbindung, Oberflächenwasser	6
2.8	Wasserversorgung	6
2.9	Bauverbotszonen/Freihaltezonen	6
2.10	Belastungen und Bindungen	6
3	Umweltbericht	7
3.1	Einleitung / Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes	7
3.2	Rechtsgrundlagen	7
3.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung	7
3.4	Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung	8
3.4.1	Inanspruchnahme der Ressource Fläche	8
3.4.2	Umweltauswirkungen: Schutzgut Mensch	9
3.4.3	Umweltauswirkungen: Schutzgut Tiere und Pflanzen	10
3.4.4	Umweltauswirkungen: Schutzgut Wasser	11
3.4.5	Umweltauswirkungen: Schutzgut Boden	11
3.4.6	Umweltauswirkungen: Schutzgut Klima und Luft	12
3.4.7	Umweltauswirkungen: Schutzgut Landschaft und natürliche Erholungseignung	12
3.4.8	Umweltauswirkungen: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
3.4.9	Wechselwirkungen	13
3.5	Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	13
3.6	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und Effiziente Nutzung von Energie	13

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

3.7	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
3.8	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung	13
3.9	Alternative Planungsmöglichkeiten	14
3.10	Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen	14
3.11	Beurteilung der Umweltverträglichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 gegenüber der bestehenden Planung / Zusammenfassung	14
4	Planung	15
4.1	Einleitung	15
4.2	Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungs-vorschriften, Begründung zu den Festsetzungen	15
4.3	Grünordnerische Belange	17
4.4	Belange des Artenschutzes	18
4.5	Emissionen/Immissionen hier Lärmschutzmaßnahmen	19
5	Ablauf der Planung	19
5.1	Beteiligungsverfahren	20
5.1.1	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2)	20
5.1.2	Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (§ 13 Abs.2 Nr. 3 BauGB)	20
5.2	Satzungsbeschluss	24
6	Ausfertigung des Bebauungsplanes	24
7	Anlagen	25
7.1	Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung	25
7.2	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Bauleitplanung	33
7.3	Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV	67
7.4	Bebauungsplan „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ (06.1997)	69
7.5	Bebauungsplan „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, 1. Änderung (02.2013)	93

1 Anlass und Ziele zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“

1.1 Anlass der Aufstellung

In dem bestehenden Mischgebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ im Südosten von Röttenbach sind 16 Grundstücke mit Einzelhäusern bebaut. Weiter bestehen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 312 (ehemaliges Anwesen „Grünwald“) im Süden des Plangebietes mehrere ehemals gewerblich genutzte Baukörper, die aktuell neben dem Standort eines ambulanten Pflegedienstes ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

Neben weiteren Flächen auf dem o.g. Grundstück sind noch 10 Baugrundstücke im Plangebiet nicht bebaut.

Durch das Auflösen der Bundesstraße 2 im Bereich der Weißenburger Straße, die Schließung des im Norden angrenzenden Textilveredelungsbetriebes und die tatsächliche Veränderung der Gebietsart von einem Gebiet mit gemischten Nutzungen zu einem Wohngebiet¹ beabsichtigt die Gemeinde Röttenbach durch die Änderung der Gebietsart von einem Mischgebiet (MI) zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) die Wohn- und Aufenthaltsqualität durch die Auflösung einer Gemengelage zu verbessern und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. So können durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes derzeit noch mögliche Konflikte zwischen Wohnen und im Mischgebiet zulässigen gewerblichen Nutzungen schon im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da die Gemeinde Röttenbach auch weiterhin eine positive Entwicklung der Bevölkerung anstrebt und bestrebt ist neben der Ausweisung neuer Wohnbauflächen insbesondere die bestehenden Potentiale im Bestand zu nutzen wird zur Aktivierung und Aufwertung dieser bestehenden Bauflächen die Gebietsart in ein Allgemeines Wohngebiet verändert und weitere überbaubare Flächen auf Grundstück Fl.-Nr. 312 bereitgestellt.

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden mit der 1. Änderung 2013 letztmalig beschlossen² und entsprechen bzgl. ihrer Regelungsdichte und Qualität bei Änderung der Gebietsart nicht mehr dem Rahmen, der in den Baugebieten jüngerer Datums in Röttenbach angewendet wird.

Im Zuge des 2. Änderungsverfahrens wird den heutigen Ansprüchen nach einer „offenen bzw. modernen“ Bauweise analog den Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 5, 9, 15, 18 und 20 entsprochen. Neben den bestehenden Dachformen und Gebäudetypen sollen nun analog der aktuellen und der zu einem späteren Zeitpunkt erstellten bzw. reaktivierten Bebauungspläne in Röttenbach auch hier alle Dachformen und Gebäudetypen ermöglicht werden. In diesem Zuge werden auch die grünordnerischen Festsetzungen im Rahmen einer integrierten Grünordnungsplanung angepasst.

Weiter ergeben sich neben einer Anpassung an den Bestand durch die digitale Neufassung des Bebauungsplanes auf Basis der aktuellen UTM Koordinaten im Zuge Abstufung der Weißenburger Straße zu einer Gemeindeverbindungsstraße im Rahmen der Umgestaltung der ehemaligen Ortsdurchfahrt in Röttenbach veränderte Rahmenbedingungen. So können nun die Sichtdreiecke wie die Festsetzungen zur Anbindung an die Bundesstraße entfallen.

Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren geändert. Die Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 Nr. 1 für eine Aufstellung im beschleunigten Verfahren werden insofern erfüllt, das die Grundfläche des Bebauungsplanes unterhalb von 20.000m²³ liegt. Auch sind gem. § 13a Abs. 1 Nr. 2 durch die Bebauungsplanänderung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf den Umweltbericht wird verwiesen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs. 1 wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 abgesehen.

1.2 Planungserfordernis

Aus der Notwendigkeit der Gemeinde Nutzungskonflikte durch die Auffassung von Gemengelagen zu reduzieren, bestehende private Bauflächenpotentiale zu entwickeln und eine Nutzungsintensivierung im Bestand zu fördern, ergibt sich für die Gemeinde Röttenbach das Erfordernis zur Änderung der Gebietsart in Allgemeines Wohngebiet und zur

¹ Mit Ausnahme des ambulanten Pflegedienstes besteht hier ausschließlich eine Wohnnutzung

² Die Unterlagen der ursprünglichen Planung (2003) sowie die 1. Änderung (2013) liegen als Anhang bei.

³ Gesamtgröße des BBP 40.520m², abzügl. Verkehrsflächen (4.795 m²) und Flächen mit Pflanzgeböten (1.993m²). Gesamtgröße Nettobauland 33.732m², Grundfläche bei einer GRZ von 0,4 (rechnerisch) 13.492m². Bei Berücksichtigung des Baubestandes bestehen ein Nettobauland von 6.823 m² und eine Grundfläche bei einer GRZ von 0,4 (rechnerisch) 2.729m².

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ an die Maßstäbe für Wohnbebauung der Bebauungspläne jüngerer Datums. Den Eigentümern wird so die Möglichkeit eingeräumt eine wie in den o.g. Baugebieten „moderne und an die energetischen Belange⁴ ausgerichtete Bauweise“ zu realisieren.

Durch die Rückstufung der Weißenburger Straße als Gemeindeverbindungsstraße und die digitale Neufassung des Bebauungsplanes auf das UTM-Koordinatensystem werden weiter die Grundstücksgrenzen, Erschließungsanlagen, und Baumstandorte an den tatsächlichen Bestand angepasst.

1.3 Ziele und Leitgedanken

Ziel ist es, durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung der bestehen Bauflächenpotentiale im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Allgemeines Wohngebiet unter den heutigen Gesichtspunkten zu entwickeln und die Verwirklichung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und Ermöglichung einer den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdende bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu verbessern.

Hierzu ist u. a. folgendes beabsichtigt:

- Die Festlegung eines Allgemeinen Wohngebietes im Sinne des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gemäß der tatsächlichen Nutzung
- ein weitestgehender Beibehalt des Maßes der baulichen Nutzung
- die Aufhebung der eng begrenzten überbaubaren Flächen und Flächen für Garagen und deren Zufahrten
- Die zusätzliche Bereitstellung von überbaubaren Flächen im südlichen Bereich des Plangebietes
- die Aufhebung einer festgelegten Firstrichtung
- das Ermöglichen unterschiedlicher Bautypen und Dachformen
- Beibehalt und Ergänzung der Festsetzungen zum Erhalt / Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Das Ermöglichen einer Anbindung an die Weißenburger Straße
- die Rücknahme der Sichtdreiecke zur Weißenburger Straße
-

1.4 Beschlussfassung

- Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ beschlossen.
- Der Bebauungsplan wird als sog. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren geändert. Ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft ist nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss erfolgte durch den Gemeinderat in der Sitzung vom 16.09.2019. Der Beschluss wurde am 30.09.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ in der Fassung vom 16.09.2019 wurden die planungsrelevanten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 30.09.2019 bis 14.11.2019 beteiligt.
- Die öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte nach Bekanntmachung für die Dauer eines Monats im Zeitraum vom 11.10.2019 bis 14.11.2019.
- Nach Abwägung der eingegangenen wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ in der Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2019 als Satzung beschlossen.

⁴ Hierzu gehören auch Heizkonzepte, die auf Erdwärme- bzw. Erdwärmesonden basieren. Diese sind jedoch im Bereich des Wasserschutzgebietes nicht möglich, da hier keine Bohrungen bzw. Erdaufschlüsse zulässig sind.

2 Bestandsbeschreibung

2.1 Lage und Geltungsbereich des Änderungsbereiches

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung liegt am südöstlichen Ortsrand von Röttenbach östlich der als Ortsstraße umgestalteten Weißenburger Straße. Im Süden und Osten schließen Flächen für die Landwirtschaft an. Nach Norden wird der Bebauungsplan durch die Bebauung des Altortes begrenzt.

Der Änderungsbereich umfasst vollständig den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14. Da der gesamte Bereich bereits im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde wird auf eine weitere Beschreibung im Detail verzichtet.

Die Geltungsbereichsgrenze der 2. Änderung ist der Planzeichnung zu entnehmen. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 4,1 ha.

Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sind folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der Gemarkung Röttenbach betroffen: 312; 340/5; 340/6; 340/7; 341; 341/1; 341/2; 341/3; 341/4; 342/1; 342/3; 342/7; 342/8; 342/10; 342/11; 342/13; 343; 343/1; 344; 344/3; 344/5; 344/7; 345/2; 345/3; 346; 346/1; 346/2; 346/3; 346/4; 346/16; 346/17; 346/18; 346/19; 347/3; 847/25; 847/28(TF); 847/37; 847/206(TF).

2.2 Einfügung in die Gesamtplanung (Flächennutzungsplan / Landschaftsplan)



Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt den Änderungsbereich bereits als WA gem. § 4 BauNVO dar.

2.3 Geländebeschaffenheit / Grünbestand / derzeitige Nutzung



Die Fläche des Änderungsbereiches wird mit Ausnahme eines ambulanten Pflegedienstes bereits als Wohngebiet genutzt. Die freien Bauparzellen werden als private Grünflächen (Gärten) oder landwirtschaftlich genutzt⁵.

Bezüglich der Topographie weist das Plangebiet kaum Höhendifferenzen auf und kann als eben bezeichnet werden.

⁵ Quelle Luftbild: BayernAtlas 03.2019

2.4 Verkehrsanbindung, Erschließung

Das Plangebiet ist über die Anliegerstraßen Pfaffenweg und Holzbruckweg an die Weißenburger Straße als Ortsverbindungsstraße und somit an das Erschließungssystem von Röttenbach angebunden. Beide Anliegerstraße weisen bauliche und gestalterische Defizite auf. Insgesamt scheinen Verkehrsanbindung und Erschließung jedoch unproblematisch zu sein.

2.5 Leitungsträger

Im Plangebiet befindet sich keine Trafostation Die ehemals von Südwesten nach Nordosten verlaufende angebundene 20 kV Leitung wurde erdverlegt.

2.6 Emissionen/Immissionen



Vom Plangebiet selbst gehen keine wesentlichen Geräuschimmissionen aus.

Auf das Plangebiet wirken Verkehrsgeschwimmmissionen von der Weißenburger Straße (Ortsverbindungsstraße) und von der östlich verlaufenden Ortsumgehung B2 ein.

Der im BayernAtlas 03.2019 dargestellte äußere tägliche Lärmpegel⁶ mit 56,35599 dB(A) tangiert die Bebauung und liegt geringfügig über den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) mit 55db(A), jedoch unter dem Immissionsgrenzwertes der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) von 59 dB(A) für reine und allgemein Wohngebiete.

Der nächtliche Lärmpegel von 51,816002 liegt außerhalb des Plangebietes. Der Grenzwert von 49 dB(A) gem. der 16. BImSchV bzw. 45 dB(A) der DIN 18005⁷ wird somit möglicherweise eingehalten. Insgesamt wird von einer für das Wohnen unschädlichen Belastung ausgegangen.

Da die hier dargestellten Lärmpegel des BayernAtlas grobe Berechnungsergebnisse darstellen wird im Rahmen eines Schallschutznachweises die Immissionsbelastung auf die angrenzende Wohnbebauung konkretisiert, um bereits im Rahmen des Bebauungsplanes etwaige Maßnahmen zum Schallschutz festzusetzen⁸.

Wesentliche Gewerbegeräuschimmissionen liegen nicht vor. Bei der landwirtschaftlicher Nutzung der noch brach liegenden Baugrundstücke wie auch von den im Süden und Osten angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen wird eine gewisse Belastung vermutet.

⁶ Lärm an Hauptstraße – Pegelraster LDEN und LNight (Lärm an Hauptverkehrsstraßen)

Die Daten beinhalten die Berechnungsergebnisse der Umgebungslärmkartierung 2017 an den Hauptverkehrsstraßen in Bayern. Außerhalb von Ballungsräumen sind dies alle Autobahnen, Bundes- und Staatsstraßen, die gemäß Verkehrszählung 2015 eine Verkehrsbelastung von mehr als 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr aufweisen. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) von mehr als 8.200 Kfz pro Tag. Innerhalb von Ballungsräumen sind dies alle Straßen mit einer DTV von mehr als 8.200 Kfz pro Tag. Die Lärmindizes LDEN und LNight in dB(A) werden als Maß für die allgemeine Belästigung bzw. als Maß für die Störungen des Schlafes verwendet. Der Pegel LDEN ist ein über 24 Stunden gemittelter Immissionspegel, der aus den Pegeln LDay, LEvening und LNight für die Beurteilungszeiten Tag (6:00-18:00 Uhr), Abend (18:00-22:00 Uhr) und Nacht (22:00-6:00 Uhr) ermittelt wird. Durch Gewichtungsfaktoren von 5 dB(A) für die vierstündige Abendzeit und 10 dB(A) für die achtstündige Nachtzeit wird die erhöhte Lärmempfindlichkeit in diesen Zeiten berücksichtigt. Der Layer stellt die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen ausgedrückt durch den Lärmindex LNight gemäß EG-Umgebungslärmrichtlinie dar.

⁷ Grenzwert für Verkehrslärm

⁸ Die entsprechende Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung (12736), Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg den 12.06.2019 wird unter Punkt 4.2 „Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen; bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften“ und 4.5 „Emissionen / Immissionen hier: Lärmschutzmaßnahmen“ betrachtet. Das Gutachten liegt weiter als Anlage der Begründung bei

2.7 Kanalanbindung, Oberflächenwasser

Die freien Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 14 werden im Misch- und Trennsystem entwässert und sind bereits an das bestehende Kanalnetz angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung im Geltungsbereich erfolgt durch den ZV Wasser und Abwasser Rezattal. Das Abwasser des angeschlossenen Ortsteiles Röttenbach wird seit Dezember 2017 über ein Pumpwerk zur Kläranlage Georgensgmünd übergeleitet und dort vollbiologisch gereinigt.

2.8 Wasserversorgung

Röttenbach wird über den Wasser- und Abwasserzweckverband Rezattal mit Trinkwasser versorgt. Für das Baugebiet ist Wasser in ausreichender Qualität und Menge vorhanden.

2.9 Bauverbotszonen/Freihaltezonen

Die Abstandsflächen zu den landwirtschaftlichen Flächen an der südlichen und östlichen Grenze sind zu berücksichtigen. Durch die Rückstufung der Weißenburger Straße entfallen die bisher dargestellten Sichtdreiecke. Schutzzonen (Baubeschränkungsbereiche) bzw. ein Bewuchsbeschränkungsbereich zur 20 kV-Leitung ist nicht notwendig, da die Leitung aufgelassen wurde.

2.10 Belastungen und Bindungen

Ein Verdacht auf mögliche Altlasten liegt der Gemeinde Röttenbach nicht vor. Das Plangebiet befindet sich in keinem für den Naturschutz relevanten Schutzgebiet.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 befinden sich nach der Denkmalliste Bayern keine Bau- und Bodendenkmale. Auch landschaftsprägende Denkmale finden sich nicht

Es besteht kein Verdacht, dass sich das Planungsgebiet in einem Belastungsgebiet von Bombenfunden liegt. Auswertungen von Luftbildern die nach Luftangriffen bis Kriegsende erstellt wurden sind nicht bekannt. Besondere Vorsorgemaßnahmen vor Baubeginn sind im Hinblick auf Kampfmittel erscheinen nicht erforderlich.

3 Umweltbericht

3.1 **Einleitung / Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes**

In dem bestehenden Mischgebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ im Südosten von Röttenbach sind 16 Grundstücke mit Einzelhäusern bebaut. 10 Baugrundstücke im Plangebiet liegen noch brach.

Durch das Auflassen der Bundesstraße 2 im Bereich der Weißenburger Straße und die tatsächliche Veränderung der Gebietsart von einem Gebiet mit gemischten Nutzungen zu einem Wohngebiet beabsichtigt die Gemeinde Röttenbach durch die Änderung der Gebietsart von einem Mischgebiet (MI) zu einem Allgemeinen Wohngebiet (WA) die Wohn- und Aufenthaltsqualität durch die Auflösung einer Gemengelage zu verbessern und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Auch entsprechen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bzgl. ihrer Regelungsdichte nicht mehr dem Rahmen, der in den Baugebieten jüngerer Datums in Röttenbach angewendet wird. Neben den bestehenden Dachformen und Gebäudetypen sollen nun analog der Bebauungspläne jüngerer Datums auch hier alle Dachformen und Gebäudetypen ermöglicht werden. Die Art der Bebauung und die Bebauungsintensität (GRZ, GFZ) werden einem Allgemeinen Wohngebiet angepasst und die maximal überbaubare Fläche, trotz der Bereitstellung von überbaubaren Flächen auf dem südlichen Grundstück, insgesamt reduziert.

In weiten Teilen des Bebauungsplanes (Nutzungsschablone B) werden ausschließlich Einzel und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten pro Gebäude zugelassen, so dass hier eine lockere Wohnbebauung mit größeren Gartenflächen gesichert wird.

Durch die Rückstufung der Weißenburger Straße als Gemeindeverbindungsstraße und die digitale Neufassung des Bebauungsplanes auf Basis der UTM Koordinaten werden weiter die Grundstücksgrenzen, Erschließungsanlagen, Bauverbotszonen und Baumstandorte an den tatsächlichen Bestand angepasst. Die Festsetzungen zum Erhalt / Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden beibehalten und nach Osten erweitert.

3.2 **Rechtsgrundlagen**

Gemäß §§ 2 und 2 a des novellierten Baugesetzbuches (BauGB) besteht bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung und zur Erstellung eines Umweltberichtes. Der Umweltbericht muss den formalen Anforderungskriterien nach § 2 a und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a entsprechen. Die im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB aufgeführt.

Die Festlegung des Untersuchungsumfanges und der Untersuchungsmethode) bezogen auf die verschiedenen Schutzgüter (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, biologische Vielfalt, Landschaft, Mensch, Kultur – und Sachgüter) und möglicher Wechselwirkungen erfolgt nach Konsultation der Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann.

Im Scopingverfahren werden der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe des Umweltberichtes festgelegt. Der Umweltbericht baut i.d.R. auf den Ergebnissen des Scopings auf. **Auf ein Scopingverfahren wurde in diesem Fall verzichtet, da durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes die Schutzgüter nur unwesentlich betroffen sind bzw. durch die Nutzungsänderung in ein Wohngebiet die überbaubare Fläche planungsrechtlich reduziert wird und sich somit die Rahmenbedingungen verbessern.**

Weiter wird der Umweltbericht den Umweltbehörden als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung nach § 4 BauGB zur Kenntnis gegeben, damit die Anregungen und/oder Bedenken über den Bebauungsplan auf einer umweltfachlich gesicherten Informationsgrundlage getroffen werden können. Weiter dient die im Umweltbericht enthaltene Beschreibung der zuvor ermittelten Umweltauswirkungen zusammen mit der Begründung nach § 9 Abs. 8 BauGB der Kommune zur abschließenden Entscheidung über den Bebauungsplan.

3.3 **Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung**

Die Umweltprüfung bezieht sich auf den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sowie auf das unmittelbare Umfeld soweit dies gutachterlich für erforderlich gehalten wurde. Inhaltlich erfolgte eine Betrachtung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgelisteten Belange, namentlich die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Wasser, Boden, Klima/Luft, Landschaft, biologische Vielfalt sowie Kultur- und sonstige Sachgüter.

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Zur Beurteilung des Ausgangszustandes und möglicher Auswirkungen der Planung wurde neben der Prüfung von Grundlageninformationen (hier: Begründung des rechtskräftigen Bebauungsplanes, des wirksamen FNP mit integriertem Landschaftsplan und der Biotopkartierung / ABSP des Landkreises Roth) eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. In diesem Rahmen wurde die artenschutzrechtliche Relevanz einer Bebauung auf den noch freien Bauflächen überprüft⁹.

Bezüglich des Lärmschutzes erfolgen durch die Bebauungsplanänderung keine negativen Veränderungen. Durch die Nutzungsänderung von MI in WA gelten andere Immissionsgrenzwerte, sodass von einer Verbesserung der Rahmenbedingungen im Gebiet ausgegangen wird. Bezüglich der auf das Gebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen der Ortsumgehung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der bestehenden Datenlage¹⁰ und den Ergebnissen einer Schalltechnischen Untersuchung¹¹ insgesamt eine für das Wohnen unschädliche Belastung besteht bzw. durch entsprechende Maßnahmen ein Wohnen weiterhin möglich ist.

Mit der Denkmalliste Bayern besteht hinsichtlich umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter eine ausreichende Informationsgrundlage.

Untersuchungen zur Lufthygiene wie ein Verdacht auf mögliche Altlasten oder Kampfmittel (Bombenfunde) liegen der Gemeinde Röttenbach nicht vor.

3.4 Bestandsaufnahme, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

Nachfolgend wird eine Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes einschließlich der besonderen Umweltmerkmale auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt. Es werden die mit der Durchführung der Planung verbundene Veränderung des Umweltzustandes dokumentiert und bewertet. Die erwarteten Umweltwirkungen werden herausgestellt, um daraus anschließend Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltwirkungen abzuleiten.

Zur Bestimmung und Bewertung der Wirkungen des Vorhabens auf die Umwelt bedarf es einer differenzierten Betrachtung seiner Anlagen sowie des Betriebes. Es ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekten.

- Baubedingte Effekte sind alle jene, die eine Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) während der Bauphase der Anlagen und Gebäude vorübergehend, also zeitlich begrenzt, verursachen (z. B. Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen von Tieren, Verschmutzung durch Stäube). An baubedingten Wirkungen kommen vor allem Immissionen wie Lärm, Abgase und Stäube aus Bautätigkeiten in Betracht.
- Anlagebedingte Effekte sind überwiegend dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst, wie z. B. möglicher Flächenverlust, Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen, Zerschneidung von Funktionszusammenhängen, Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, kultureller Güter sowie aller Sachgüter und angrenzender Nutzungen mit Bedeutung für die Umwelt.
- Maßgebliche betriebsbedingte Wirkungen sind mögliche Emissionen von Geräuschen (Lärm), Licht, Wärme, Abluft, Abgase und Abwasser aus Betrieb sowie Zu- und Abfahrten.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden¹² drei Stufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit.

3.4.1 Inanspruchnahme der Ressource Fläche

Die städtebauliche Entwicklung soll nach § 1 Abs. 5 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sollen nach § 1a Abs. 2 BauGB die Möglichkeiten der Wiedernutzung von Brachflächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden. Die Umnutzung von landwirt-

⁹ Die entsprechende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro OFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juli 2019 wird unter Punkt 3.4.3 „Umweltauswirkungen: Schutzgut Tier und Pflanzen“ und 4.4 „Belange des Artenschutzes“ betrachtet. Die saP liegt weiter als Anlage der Begründung bei.

¹⁰ Siehe Punkt 2.6 der Begründung

¹¹ Resümee der Schalltechnischen Untersuchung

¹² falls eine Umweltauswirkung vorliegt

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

schaftlich genutzten Flächen, Wald oder zu Wohnzwecken genutzten Flächen soll nur im notwendigen Umfang erfolgen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden. Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung sollen dabei zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Beschreibung

Für das 4,1 ha große Plangebiet besteht bereits Baurecht auf Grundlage des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 14, 1. Änderung. Die Flächen sind größtenteils bebaut bzw. werden als Gartenflächen oder landwirtschaftlich genutzt. Neben dem Nachverdichtungspotential auf dem bestehenden Grundstück auf Fl.-Nr.312 bestehen noch 10 bebaubare Parzellen mit einer Gesamtfläche von ca. 0,68 ha. Nennenswerte Gehölzbestände bestehen nicht.

Auswirkungen

Da das Plangebiet zum Teil schon größtenteils versiegelt und bebaut ist, erfolgen Eingriffe in schon vorbelasteten Bereichen durch eine auch bisher schon mögliche Nachverdichtung bzw. Neubebauung auf bisher nicht bebauten Parzellen mit bestehendem Baurecht. Durch die Änderung der Gebietsart erfolgt eine Reduzierung der planungsrechtlich festgelegten überbaubaren Fläche (GRZ) von 60% auf 40% der Grundstücksfläche.

Ergebnis

Durch die Bebauungsplanänderung erfolgt keine Erhöhung der zu bebauenden bzw. zu versiegelten Flächen.

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.

3.4.2 Umweltauswirkungen: Schutzgut Mensch

Beschreibung

Im ehemaligen Bebauungsplan Nr. 14, 1. Änderung ist der Geltungsbereich als Mischgebiet und als Verkehrsfläche festgesetzt. Besonders erholungswirksame Strukturen liegen nicht vor.

Ein behördlicher Gefahrenverdacht hinsichtlich Untergrundverunreinigungen besteht nicht. Belastungen mit Umweltschadstoffen durch Altablagerungen (Altlasten) liegen im Plangebiet bzw. angrenzend an das Plangebiet¹³ ebenfalls nicht vor. Das hier betrachtete Plangebiet befindet sich nach unserem Kenntnisstand in keinem Belastungsgebiet nach dem Kriegsschadensplan, der durch die Auswertung von Luftbildern nach Luftangriffen bis Kriegsende erstellt wurde.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden keine relevanten Veränderungen gegenüber dem Schutzgut Mensch geschaffen. Übermäßige Verdichtungen oder Belastungen durch Neubebauung aus dem Wohnbaugebiet, die angrenzende Nutzungen unzulässig beeinträchtigen, sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit der angestrebten Planung – insbesondere mit der Änderung der Gebietsart in ein Allgemeines Wohngebiet Auswirkungen auf das Umfeld (Lärm und Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen) und die Erholungsfunktion (Lärm, Landschaftsbild und Barrierewirkung) von Bedeutung, die jedoch in ähnlicher bzw. höherer Intensität bereits auch im vorangegangenen Planungsstand möglich waren. Von den ausgehenden Wirkungen ist ausschließlich die bereits bestehende Bebauung im Baugebiet betroffen.

Verkehrslärmimmissionen: Die geplante Bebauungsplanänderung ist für den internen Verkehr irrelevant. Durch die Wohnnutzung kann sich der Anliegerverkehr geringfügig erhöhen, wird jedoch durch die Reduzierung des gewerblichen Verkehrs ausgeglichen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich hier ausschließlich um die Änderung von Bauflächen - ohne die Intensität wesentlich zu erweitern - handelt, wird diese Belastung als unerheblich eingestuft.

Bezüglich der auf das Gebiet einwirkenden Verkehrsgeräuschimmissionen der Ortsumgebung wird davon ausgegangen, dass aufgrund der bestehenden Datenlage¹⁴ und den Ergebnissen einer Schalltechnischen Untersuchung¹⁵ insgesamt eine für das Wohnen unschädliche Belastung besteht bzw. durch entsprechende Maßnahmen ein Wohnen weiterhin möglich ist.

Gewerbegeräuschimmissionen: Gewerbegeräusche sind zukünftig durch die Änderung der Gebietsart irrelevant.

¹³ Ehem. Textilveredelung Bartl, nördlich an das Plangebiet angrenzend

¹⁴ Siehe Punkt 2.6 der Begründung

¹⁵ Resümee der Schalltechnischen Untersuchung

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Landwirtschaftliche Immissionen: An der südlichen und östlichen Grenze des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewohner des Plangebietes müssen davon ausgehen, dass hier zu einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderliche Bewirtschaftungsmaßnahmen stattfinden und dadurch unvermeidliche Immissionen, z.B. durch Gerüche, Lärm landwirtschaftlicher Maschinen, Staub u. ä. entstehen. Diese waren bisher und sind auch weiterhin aufgrund des planerischen Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen. Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Reduzierung sind nicht vorgesehen. Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung ergeben sich nicht.

Ergebnis

Das Plangebiet ist auf Grund seiner Lage am Ortsrand, seiner Erschließbarkeit und der umgebenen Randnutzungen als Allgemeines Wohngebiet geeignet. Durch die Reduzierung der Grenzwerte für Lärm im Plangebiet durch die Festsetzung eines Wohngebietes kann möglicherweise durch entsprechende bauliche Schallschutzmaßnahmen von einer positiven Veränderung der Immissionssituation ausgegangen werden. Eine Verschlechterung der bestehenden Immissionssituation findet in jedem Falle nicht statt. Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine Beeinträchtigungen.

Die Bebauungsplanänderung ist bzgl. nachteiliger Umweltauswirkungen auf den Menschen nicht relevant.

3.4.3 Umweltauswirkungen: Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung und Auswirkungen

Das Plangebiet stellt gemäß FNP ein bereits größtenteils bebauten Wohngebiet dar. Der Landschaftsplan stellt diese Fläche nicht heraus.

Das Arten- und Lebensraumpotential wird bereits durch die bestehende Wohnnutzung geprägt. Die insgesamt lockere Bebauung mit größeren Gartengrundstücken bietet für die Tierwelt insgesamt relativ günstige Bedingungen.

Grundsätzlich ist auch im Innenbereich der Artenschutz abzu prüfen. Hierzu wurden im Juli 2019 eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.¹⁶ Erkenntnisse oder Hinweise auf das Vorkommen besonders wertvoller oder geschützter Tier- und Pflanzenarten bzw. Biotopie liegen nicht vor. Bei Berücksichtigung der in diesem Rahmen formulierten Vermeidungsmaßnahmen¹⁷ entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Da durch die Bebauungsplanänderung das Plangebiet einem geringeren Nutzungsdruck unterliegen wird werden die Parameter bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen (Bebauungsintensität, Erschließung, Versiegelung, Emissionen) nicht negativ verändert sondern eher verbessert.

Ergebnis

Neben der Beeinträchtigung einer natürlichen Entwicklung von Flora und Fauna durch Bautätigkeiten, wird durch eine Bebauung der freien Bauparzellen dem Boden durch Versiegelung die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen entzogen.

Zur Vermeidung und zur Minderung der Eingriffe auf den noch nicht bebauten bzw. als Lagerflächen gewerblich genutzten Baugrundstücken wird darauf hingewiesen¹⁸, dass die Baufeldräumung nur außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar erfolgen darf und die Rodung von Bäumen, Sträuchern und Hecken auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken ist.

Weiter ist „der mögliche Abruch von alten Gebäuden am günstigsten in den Oktober zu legen und muss von einem Fledermausexperten begleitet werden. Bevor der Abriss der Gebäude mit großmechanischen Geräten erfolgt, sind Dachböden und Dächer auf das Vorkommen von Fledermäusen (insbesondere Einzelindividuen) hin zu überprüfen.

In diesem Rahmen wird „um die durch mögliche Abriss- und Sanierungsmaßnahmen verlorengehenden Brutmöglichkeiten von Gebäudebrütern auszugleichen, an dem ehemals gewerblich genutzten Baukörper im Süden des Planungsraumes (hohe Gebäude)“ die Anbringung von mindestens drei Koloniekästen für Sperlinge festgelegt.

¹⁶ Die entsprechende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro OFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juli 2019 liegt als Anlage der Begründung bei Die in diesem Rahmen ermittelten Sachverhalte sind mit der UNB abgestimmt und wurden in die Planung integriert.

¹⁷ Die Vermeidungsmaßnahmen werden unter Punkt 4.4 betrachtet. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht erforderlich

¹⁸ Siehe Punkt 3.1. der speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro OFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juli 2019

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Die Bebauung war bisher in höherer Intensität möglich. Durch die Auswirkungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der saP formulierten Maßnahmen zur Vermeidung kommt es somit zu keinem zusätzlichen Verlust von Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Im Bereich der nichtüberbaubaren Bereiche des Wohnbaugebietes werden durch die grünordnerischen Festsetzungen die Qualitäten der Gartenflächen beibehalten bzw. optimiert.

Die Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung lassen keine nachteiligen Auswirkungen für Tier- und Pflanzenwelt erwarten.

3.4.4 Umweltauswirkungen: Schutzgut Wasser

Beschreibung und Auswirkungen

Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Plangebiet ist mit seinen Gartenflächen zu großen Teilen unversiegelt. Es ist davon auszugehen, dass die unbeeinträchtigte Versickerung ihren Beitrag zur Grundwasserneubildung liefert.

Durch die Überbauung und Versiegelung der noch freien Bauparzellen kommt es neben einem Verlust von Infiltrationsflächen und einer Verringerung der Grundwasserneubildung auch zu einem verstärkten Anfall von Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen. Auswirkungen auf Oberflächengewässer werden nicht erwartet. Die Schmutzwasserableitung erfolgt über die bestehende Kanalisation.

Im Rahmen der Gründungsmaßnahmen von Baukörpern kann es bei Grundwasserhochständen lokal zu bauzeitlich begrenzten Eingriffen in das genutzte Grundwasservorkommen kommen. Dauerhaft sind keine wasserwirtschaftlich Auswirkungen auf die Grundwasserströmungsverhältnisse bzw. die genutzten Grundwasservorkommen zu erwarten. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Parameter bezüglich des Schutzgutes Wasser (Erschließung, Versiegelung, Grundwasserneubildung, Oberflächenwasser) verändert, die negative Auswirkungen vermuten lassen.

Ergebnis

Durch die beabsichtigte Änderung der Gebietsart wird die Bebauungsintensität und der bisher bereits mögliche Verlust von Infiltrationsflächen um ca. max. 30% der bebaubaren Fläche¹⁹ deutlich reduziert.

Aufgrund des Teilverlustes von Infiltrationsflächen bei einer Bebauung der freien Baugrundstücke besteht eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser. Die Bebauungsplanänderung lässt gegenüber der bisherigen Situation jedoch keine nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

3.4.5 Umweltauswirkungen: Schutzgut Boden

Beschreibung

Das Mischgebiet ist durch die bestehende Wohnnutzung und den Gartenflächen zu großen Teilen unversiegelt. Die noch nicht bebauten Baugrundstücke weisen ein weitgehend erhaltenes Bodenprofil und natürliche Bodeneigenschaften auf. Dementsprechend bestehen hier natürliche Bodenfunktionen wie Versickerungsfähigkeit, Filter- und Puffervermögen, und Grundwasserneubildung die durch eine Bebauung ge-/zerstört werden.

Im Geltungsbereich sind keine Altlasten verzeichnet. Auch durch die im Norden angrenzende Fläche der ehemaligen Textilveredelung „Bartl“ sind keine Belastungen zu erwarten²⁰. Insgesamt ist der Boden im Plangebiet als gering vorbelastet zu beurteilen. Er weist nach hiesigem Kenntnisstand aufgrund der genannten bestehenden Nutzungen eine mittlere Wertigkeit hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft auf.

Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine zusätzlichen Flächen versiegelt. Durch die Änderung der Gebietsart können durch die Anlage von Gebäuden und/oder Zufahrten (GRZ 0,4) nun nicht mehr 60% wie bisher sondern maximal 40% der Fläche der Baugrundstücke im Wohngebiet dauerhaft versiegelt werden. Durch die Wohnnutzung werden weiterhin keine nennenswerten betriebsbedingten Belastungen erwartet. Die momentan vorhandene relativ hohe Durchlässigkeit der Böden wird aufgrund des zu erwartenden Anteils an versiegelten Flächen durch die bestehende wie geplante Bebauung nun in einem geringeren Maße reduziert als bisher möglich. Ein erhöhter

¹⁹ Änderung der GRZ von 0,6 auf 0,4

²⁰ Gem. Aussagen der Gemeinde

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Oberflächenabfluss und somit eine verringerte Grundwasserneubildung, sowie der Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere sind nur in geringem Maße betroffen.

Eine Minimierung dieser Störungen ist anzustreben. Hierzu sind im Bebauungsplan Nr. 14, 2. Änderung Festsetzungen, die auf die Eingriffe in den Bodenhaushalt reagieren, formuliert. Durch Maßnahmen wie z.B. Versickerung von unbelastetem Oberflächenwasser auf dem Grundstück durch versickerungsfähige Beläge im Bereich der Zufahrten werden diese Auswirkungen größtmöglichst reduziert.

Ergebnis

Entsprechend der Bestandssituation bestehen keine negativen Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden.

3.4.6 Umweltauswirkungen: Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 befindet sich im Südosten von Röttenbach umgeben von Wohnbauflächen und landwirtschaftlich genutzten Flächen also im Übergangsbereich zwischen dem offenen Freilandklima der Umgebung und dem Klima kleinerer Ortslagen.

Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Flächen verändert. Die momentan vorhandene relativ hohe Durchlässigkeit der Böden wird, aufgrund des zu bestehenden wie zu erwartenden Anteils an versiegelten Flächen durch eine Bebauung der brach liegenden Baugrundstücke insgesamt kaum reduziert. Mögliche Beeinträchtigungen des Klimas wie Überwärmung oder die Verringerung der Luftfeuchtigkeit bzw. eine Beeinträchtigung bestehender Luftaustauschprozesse sind nicht zu erwarten.

Ergebnis

Unter Zugrundelegung der gültigen Wärmedämmstandards und moderner Heizanlagen ist von keinen Umweltauswirkungen der Bebauungsplanänderung auszugehen, da die Bebauungsintensität nicht erhöht wurde.

Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen durch das Plangebiet aus Versiegelung, Überbauung und Verkehrsemissionen sind aufgrund der geringen Dimensionierung der bestehenden und noch möglichen Bebauung nach wie vor nicht zu erwarten.

Entsprechend der Bestandssituation sind die Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima und Luft als unwesentlich zu beurteilen.

3.4.7 Umweltauswirkungen: Schutzgut Landschaft und natürliche Erholungseignung

Beschreibung

Die Fläche des Bebauungsplanes befindet sich auf ebenem Gelände am südöstlichen Ortsrand von Röttenbach

Im Plangebiet sind mit Ausnahme des Erschließungssystems das fußläufig genutzt werden kann, keine Erholungsmöglichkeiten vorhanden. Naherholungspotential besteht nur in geringem Umfang.

Auswirkungen

Durch die Bebauungsplanänderung kommt es zu keiner Überbauung, die sich negativ auf das Landschaftsbild und die natürliche Erholungseignung auswirkt. Die Intensität der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergibt sich vor allem aus der Form, Größe und Gestaltung der Bebauung, die hier jedoch nicht wesentlich geändert wird. Durch die planungsrechtliche Änderung der Gebietsart ist trotz Fernwirksamkeit der bestehenden Bebauung am südöstlichen Ortsrand auf Grundstück Fl.-Nr. 312 eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht gegeben, da der bestehende Gebietscharakter nur unwesentlich verändert wird. Durch die Festsetzung der Gebäudehöhe (mit 11,0 m unterhalb der bestehenden Baukörper im Süden des Plangebietes) werden eher positive Auswirkungen erwartet.

Insgesamt kann von keinen negativen Auswirkungen auf das Orts und Landschaftsbild ausgegangen werden.

Ergebnis

Entsprechend der Bestandssituation sowie der Höhenbegrenzung der geplanten Baukörper sind die langfristigen Umweltauswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft und natürliche Erholungseignung als unerheblich zu beurteilen.

3.4.8 Umweltauswirkungen: Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung / Auswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 befindet sich kein Bau- oder Bodendenkmal. Auch weitere Kultur- und sonstigen Sachgüter von gesellschaftlicher Bedeutung, wie architektonisch wertvolle Bauten oder weitere archäologische Schätze sind nicht bekannt.

Ergebnis

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes besteht ein Hinweis, dass Funde von Bodenaltertümern und Denkmälern auf den Grundstücken gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG, unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter wird durch die Planung nicht beeinflusst.

Die Umweltauswirkungen lassen keine Erheblichkeit für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter erwarten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 ist hier nicht relevant.

3.4.9 Wechselwirkungen

Es gehen keine negativen Wechselwirkungen aufgrund der Bebauungsplanänderung aus. Durch die Nutzungsänderung von Mischgebiet in Wohngebiet werden negative Wechselwirkungen eher minimiert.

3.5 Sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen keine neuen negativen Auswirkungen im Hinblick auf Abfälle und Abwässer. Durch das Wohngebiet fällt Hausmüll an, der aber auch vor dem Änderungsverfahren ordnungsgemäß u.a. durch die Müllabfuhr entsorgt wurde.

3.6 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und Effiziente Nutzung von Energie

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Nutzung erneuerbarer Energien nicht eingeschränkt, es gibt im Bebauungsplan aber auch keine explizite Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen bzw. Vorgaben zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energien. Bei Neubebauung gelten die Vorgaben im Hochbau (z.B. EnEV, EEWärmeG).

3.7 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Bebauungsplanänderung könnten die freien Baugrundstücke weiterhin in höherer Intensität und mit einem gewerblichen Nutzungsanteil jedoch ohne zusätzliche gestalterische Möglichkeiten bebaut werden. Die bestehenden Verhältnisse bleiben bestehen bzw. würden sich durch mögliche gemengelageagentypische Nutzungskonflikte eher negativ verändern.

3.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Der Umweltbericht muss sich vor allem mit den Eingriffsfolgen befassen und auf Grundlage der zuvor getroffenen Feststellungen über den Planinhalt und die Auswirkungen auf die Umwelt Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen prüfen.

Das Stufensystem gem. § 13 BNatSchG wird hier in Ansatz gebracht:

- Eingriffe sind nach Möglichkeit zu vermeiden,
- Nicht vermeidbare Eingriffe sind zu minimieren,
- Verbleibende Eingriffe sind auszugleichen, bzw. zu kompensieren (vgl. § 200a, Satz 1 BauGB).

Ob und in welchem Umfang ein Eingriff auszugleichen ist, wird gem. § 1 a Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 15 BNatSchG in der planerischen Abwägung durch die Kommune entschieden.

Durch die für die Schutzgüter unwesentlichen, nicht relevanten Änderungen aufgrund der 2. Bebauungsplanänderung Nr. 14 werden keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich notwendig.

3.9 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Bebauungsplanänderung ist als Maßnahme der Innenentwicklung (Auflösung einer gemischten Nutzungsstruktur mit potentielle Nutzungskonflikten und Festlegung der Gebietsart WA gemäß der tatsächlichen Nutzung) zur Aktivierung der noch brach liegenden Baugrundstücke im Vergleich zu einer Neuausweisung an anderer Stelle zu bevorzugen. Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

3.10 Verbleibende Auswirkungen sowie Risiken im Fall von Unfällen und Katastrophen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von davon auszugehen, dass nach der Verwirklichung der Bebauungsplanänderung Umweltauswirkungen auftreten.

Nach § 4 Abs. 3 BauGB unterrichten die Behörden die Kommune im Rahmen des Beteiligungsverfahrens des Bebauungsplans, sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung erhebliche, insbesondere nicht vorhergesehene, Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Ein besonderes Unfallrisiko bei der Nutzung als Wohngebiet oder auch ein Unfallrisiko z.B. durch benachbarte Baugebiete, Straßen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen besteht nicht. Weiter liegt das Plangebiet nicht im potentiellen Einwirkungsbereich eines Betriebes nach der Störfall-Verordnung²¹.

Es besteht auch kein Risiko für andere Katastrophen. So liegt das Plangebiet nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet und es sind auch keine andere Georisiken bekannt.

3.11 Beurteilung der Umweltverträglichkeit der 2. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 gegenüber der bestehenden Planung / Zusammenfassung

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Bedeutung des Planungsgebietes für Schutzgut	Auswirkungen der Planung
Mensch (Erholung)	gering	nicht erheblich
Mensch(Lärmimmissionen)	gering	nicht erheblich
Tiere/ Pflanzen	gering	nicht erheblich
Wasser	gering	nicht erheblich
Boden	gering	nicht erheblich
Klima/ Luft	gering	nicht erheblich
Landschaft / natürliche Erholungseignung	gering	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht erheblich

Nach derzeitigem Kenntnisstand verbleiben nach Realisierung des Vorhabens keine Risiken für die Umwelt. Insgesamt kann von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens ausgegangen werden. Ein externer Ausgleich ist im Hinblick auf die Eingriffsregelung nicht erforderlich.

²¹ siehe Seveso-III-Richtlinie: Abstandsgebote nach Art 13

4 Planung

4.1 Einleitung

Neben der digitalen Neufassung (Bestandsanpassung und Darstellung der Planung auf Grundlage der aktuellen UTM-Koordinaten) umfassen die Veränderungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ den gesamten Geltungsbereich. Neben der Änderung der Gebietsart von Mischgebiet in Allgemeines Wohngebiet soll durch die zeitgemäße Anpassung der planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie der bauordnungsrechtlichen Gestaltungsvorschriften „den Eigentümern die Möglichkeit eingeräumt werden“, wie in den Röttenbacher Wohngebieten jüngeren Datums zu bauen. Hierdurch soll „eine Reduzierung der Baulücken“ erreicht und „eine moderne, an die heutigen energetischen Belange ausgerichtete Bauweise“ ermöglicht werden.

Die Bebauungsplanänderung entwickelt sich bereits aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan, der den Änderungsbereich als Allgemeines Wohngebiet darstellt²².

Die bestehenden grünordnerischen Belange (hier insbesondere: der Erhalt und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern) sowie die für eine Grünordnung relevanten Festsetzungen (Art und Maß der baulichen Nutzung, Versiegelung etc.) werden durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit Darstellung einer eigenständigen Grünordnungsplanung nicht negativ verändert sondern durch weitere Festsetzungen (z.B. Ausschluss anorganischer Materialien als Mulch) eher optimiert.

4.2 Planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften, Begründung zu den Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung: Der Änderungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 der BauNVO ausgewiesen da die tatsächliche Nutzung Wohnen darstellt und durch die Änderung der Art der baulichen Nutzung das Wohnen störende Nutzungen ausgeschlossen werden.

Durch die Minimierung von Nutzungskonflikten, die sich in Gebieten mit gemischten Nutzungen üblicherweise ergeben wird insgesamt eine geordnete städtebauliche Entwicklung Plangebietes gesichert.

In der Ortsrandlage wird eine Wohnnutzung sowie Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO mit Versorgungsfunktion im Hinblick auf die Wohnnutzung wie z.B. Läden, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften oder Anlagen für soziale, kulturelle, gesundheitliche oder sportliche Zwecke zugelassen. Zur Vermeidung zusätzlicher Konfliktsituationen werden jedoch die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) gem. § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Maß der Baulichen Nutzung:

Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 1,2 in Verbindung mit der Nutzungsschablone A und C bzw. eine Grundflächenzahl von maximal 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 in Verbindung mit den Festsetzungen der Nutzungsschablone B festgesetzt. Durch die Reduzierung der Grundflächenzahl von 0,6 (Mischgebiet auf 0,4 Wohngebiet) wird die Bebauungs- und Versiegelungsintensität reduziert und der tatsächlichen Nutzung angepasst. Insgesamt wird hier der bestehende Gebietscharakter gesichert.

Durch die Festsetzung von Bereichen entlang der Weißenburger Straße bzw. im Süden des Plangebietes für eine Bebauung mit maximal dreigeschossigen Mehrfamilienwohnanlagen, Hausgruppen (Reihenhäuser) oder Doppelhäuser (Nutzungsschablone A und C) und Bereiche im Zentrum des Plangebietes bzw. nach Osten (Nutzungsschablone B) mit zweigeschossigen Doppel- und Einzelhäusern in Verbindung mit einer Reglementierung von max. 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude wird eine bauliche Abstufung gesichert und der Gebietscharakter einer an den Landschaftsraum angepassten Bebauung erzielt.

Bauweise: Für den Bereich der Nutzungsschablone A und B gilt die im ländlichen Raum ortstypische offene Bauweise Für den Bereich der Nutzungsschablone B mit der Festsetzung, dass ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, um in Verbindung mit der Begrenzung der Wohneinheiten pro Gebäude den bestehenden Gebietscharakter auch weiterhin zu erhalten.

²² Die digitale Neufassung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan stellt hier keine Veränderungen dar.

Für den Bereich der Nutzungsschablone C wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier gelten die Festsetzungen der offenen Bauweise mit der Abweichung das Gebäude auch länger als 50m errichtet werden, da in diesem Bereich bereits Gebäude über 50m Gebäudelänge bestehen und weiterhin genutzt werden sollen.

Überbaubare Grundstücksflächen / Baugrenzen: Zur Verbesserung der Flexibilität einer Bebauung auf den noch freien Bauparzellen und zur Ermöglichung unterschiedlicher Bauformen wird die überbaubare Fläche insgesamt weiter gefasst um eine möglichst hohe Variabilität der Grundstücksaufteilung zu erzielen. Bezüglich der Abstandsflächen wird bei der Ausnutzung der Baugrenzen durch die Geltung des Art. 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BayBO²³ eine ausreichende Belüftung und Belichtung gewährleistet.

Nebengebäude / Garagen / Carports / Stellplätze / Zufahrten:

Zur Verbesserung der Flexibilität einer Bebauung dürfen „kleine“ Nebengebäude mit einer zusammenfassenden Grundfläche von max. 12 m² auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Auch Garagen und deren Nebenräume sind aus Gründen einer variablen Gestaltung der Baugrundstücke auch weitestgehend zulässig. Die entsprechenden Flächen für Nebenanlagen, Garagen und deren Zufahrten wurden dementsprechend zu den Verkehrsflächen weiträumig dargestellt und ausschließlich in den rückwärtigen Bereichen zur Entwicklung zusammenhängender Grünstrukturen abgegrenzt. Insgesamt werden pro Wohneinheit (WE) 2 Stellplätze nachzuweisen sein, um auch bei einer Bebauung des Wohngebietes den Parkdruck im öffentlichen Straßenraum auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Weiter wird auf die Anlage zur Garagen und Stellplatzverordnung (GaStellV) verwiesen. Diese liegt als Anlage der Begründung bei.

Die Begrenzung des Stauraums vor den Garagen wird im Minimum von 8m auf 5m reduziert, da gewerbliche Nutzungen nun ausgeschlossen werden. Als Nachweis der Umsetzbarkeit wurden im Planblatt dementsprechend Garagen /Carports und Stellplätze dargestellt.

Nach Rückstufung der Weißenburger Straße zur Gemeindestraße wird für die angrenzende Bebauung eine Zufahrt nach Westen ermöglicht soweit durch entsprechende Bordsteinabsenkungen der umgestalteten Weißenburger Straße hier ein Zufahrtbereich besteht.

Gestaltung der Gebäude und Grundstücke: Durch die Bereitstellung zusätzlicher Dachformen (Flachdach, Pultdach, Zeltdach Walmdach) mit den entsprechenden Dachneigungen (0°-53°) werden in Verbindung mit den in der Nutzungsschablone festgesetzten Gebäudehöhen neben dem bisherigen Gebäudetyp E+D (Satteldach) weitere Gebäudetypen für eine Bebauung zugelassen, um dem Wunsch der Eigentümer nach einer modernen, an die heutigen energetischen Belange ausgerichtete Bebauung zu genügen und so die bestehenden Flächenpotentiale in diesem Bereich zu nutzen.

In diesem Rahmen wird auch die vormals festgesetzte Firstrichtung der Hauptgebäude aufgehoben und die Festsetzungen für Kniestöcke, Dachgauben, Dachüberstände und Zwerchgiebel den neuen Gegebenheiten angepasst.

Zur Minimierung der Fernwirksamkeit wird die maximal zulässige Gebäudehöhe auf 11,00 m jeweils bezogen auf die Oberkante (OK) des Erdgeschossfußbodens (FFB)²⁴, festgesetzt.

Zur Vermeidung übermäßiger Sockel wird die Fußbodenhöhe jedoch auch weiterhin mit maximal 0,5 m (gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bezogen auf die Oberkante Deckschicht der Straßendecke der Erschließungsstraße, gemessen von der Gebäudemitte) begrenzt.

Fassaden: Der Ausschluss greller Farbtöne wie das Festlegen der Gestaltung von Balkonbrüstungen als vertikale Lattung, als verputzte Brüstung bzw. als Beton- oder gemauerte Brüstung dient weiterhin dem Zweck durch den Ausschluss von Blech- oder Glasverkleidungen, wie auch liegender Formate (Bonanzzaun) trotz einer insgesamt hohen Materialvielfalt eine gewisse Harmonie in der Gestaltung zu erzielen.

Im gleichen Duktus steht auch die Festsetzung dunkler (roter, rotbrauner und anthrazitfarbener) Farbtöne für das Dach. Weiter sind Ziegel ausschließlich ohne Glasur und ohne Schutzschicht vor Moosen etc. (engobierte Ziegel) zu verwenden. So werden Lichtreflexionen von den Dachflächen minimiert und die Möglichkeit zur Entwicklung einer natürlichen Patina der Dachflächen erhalten.

²³ Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 1 H, mindestens 3m. ...

²⁴ Die bestehenden Gebäude bzw. Gebäudeteile genießen Bestandsschutz.

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Einfriedigungen: Zur einheitlichen Gestaltung werden zur öffentlichen Verkehrsfläche auch weiterhin die Materialien (Zäune mit senkrechter Holzlattung, Stabgitterzäune, Hecken aus Laubgehölzen) sowie keine Einfriedung gemeinsam mit einer maximalen Höhe der Einfriedung festgesetzt.

Im seitlichen und rückwärtigen Bereich sind auch Maschendrahtzäune möglich, wobei zur freien Landschaft ausschließlich sockellose Einfriedungen zulässig sind. Hierdurch soll neben einer Durchlässigkeit für Tiere auch eine übermäßige Unterteilung der Grünstrukturen erzielt werden.

Ver- und Entsorgungsleitungen:

Der Abstand zwischen unterirdischen entsprechenden Leitungen und Bäumen zum Schutze der Leitungen wird auf 2,5m festgesetzt und ist bei der Planung von Leitungen zum bestehenden Gehölzbestand wie bei Baumpflanzungen zu bestehenden wie geplanten Leitungen zu berücksichtigen. Weiter ist zwischen einer Bebauung und der vorhandenen unterirdischen 20 kV-Kabeltrasse einen Abstand von 1,00m einzuhalten.

In allen Straßen und Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist „das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.

Schallschutz:

Für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ wurden vom Ingenieurbüro Sorge, Nürnberg eine Schallimmissionschutztechnische Untersuchung durchgeführt. Das Gutachten 14736 vom 12.06.2019 liegt der Begründung als Anlage bei.

Als Beurteilungsgrundlage wird die Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebiet (WA) herangezogen. Hierzu sind die Anforderungen gem. DIN 18005 und gem. 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) zu berücksichtigen.

Als wesentliche Emittenten sind die Verkehrsgereusche des Straßenverkehrs der Bundesstraße B2 (Ortsumgebung) anzusetzen. „Die Ermittlung der Geräuschimmissionen erfolgt gem. RLS-90. Die in den Berechnungen zugrunde gelegten Verkehrszahlen wurden beim Baysis abgerufen und auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet.“

Die Berechnungsergebnisse zeigen hier dass,

- der Orientierungswert tags der DIN 18005 von 55 dB(A) nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten wird.
- Der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von 59 dB(A) im gesamten Plangebiet eingehalten wird.
- Die Schwelle der unzumutbaren Kommunikation und Erholung für die Nutzung der Außenwohnbereiche einer Wohnung, die nach Rechtsprechung mit kleiner als 62 dB(A) angenommen wird, in allen Bereichen unterschritten und somit eingehalten wird.
- der Orientierungswert nachts der DIN 18005 von 45 dB(A) im südlichen Bereich des Plangebietes um max. 6 dB überschritten und im nördlichen Bereich eingehalten wird.
- der Immissionsgrenzwert nachts der 16. BImSchV von 49 dB(A) nur an der Südfassade des Gebäudes im Süden des Plangebietes überschritten und in den sonstigen Bereichen eingehalten wird.

4.3 Grünordnerische Belange

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes hier insbesondere die Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen zur Grünordnung konkretisiert bzw. ergänzt. Im Plangebiet werden zur Gestaltung der Außenanlagen und der Baukörper folgende Maßnahmen festgesetzt:

Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher

Im Bereich des **öffentlichen Straßenraums** sind zur Aufwertung der Wohn- und Aufenthaltsqualität, sowie zur Gliederung des Straßenraumes heimische mittelkronige und großkronige Bäume zu pflanzen. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind hier mindestens in der durch Planzeichen festgesetzten Anzahl Straßenbäume zu pflanzen. Ausgefallenen Pflanzen sind in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Um eine artgerechte Gehölzentwicklung zu gewährleisten, sind für die Baumpflanzungen entlang der inneren Erschließung offene Baumscheiben von mind. 15 m² sowie ein ausreichender Wurzelraum von mindestens 12 m² pro Baum vorzusehen²⁵.

Insgesamt richten sich die Grundstückszufahrten nach den festgelegten Grundstücksabsenkungen und Baumstandorten. In Bezug zu einer größtmöglichen Flexibilität bei der Realisierung der Wohnbauflächen dürfen die festgelegten Baumstandorte, sofern die Zufahrt zu den Grundstücken unzumutbar erschwert würde, ausnahmsweise verschoben werden.

Durch die Pflanzmaßnahmen werden Straßenräume mit einem hohen Anteil an begrüntem Randbereichen mit Bäumen und Sträuchern geschaffen, die zu einer hohen Eingrünung des Plangebietes beitragen. Durch die Verwendung standortgerechter, heimischer Gehölzarten entstehen Grünstrukturen, die mittelfristig Funktionen für den Arten- und Biotopschutz übernehmen werden.

Um eine hochwertige landschaftsgerechte und wirksame Durchgrünung des Wohnquartiers auch auf den privaten Baugrundstücken zu erreichen wird auf den **privaten Flächen** je angefangenen 200 m² nicht bebaubarer Fläche die Pflanzung eines heimischen Baumes (Laubbäume und Obsthochstämme) als Hochstamm 3x verpflanzt mit einem Stammumfang von 12-14 cm und die gärtnerische Gestaltung der unbebauten Bereiche des jeweiligen Baugrundstückes festgesetzt. Neben den Baumpflanzungen werden heimische Sträucher und Ranker empfohlen, die in den entsprechenden Qualitäten gepflanzt, sich positiv auf den Natur- und Artenschutz sowie auf das Landschaftsbild auswirken. Die Gestaltung ist im Rahmen eines Freiflächengestaltungsplanes im Rahmen des Bauantrages darzustellen. Die Ausführung hat spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude, zu erfolgen.

Ebenso gehören **begrünte Ortsränder** zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 5 Nr. 4 BauGB) zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes (gem. § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB). Begrünte Ortsränder bilden so eine qualitative und quantitative Verzahnung der bebauten Ortsstrukturen mit den sie umgebenden Landschaftsstrukturen. Im Plangebiet werden Flächen zur **Entwicklung eines begrüntem Ortsrandes** durch entsprechende Pflanzmaßnahmen zur Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie zur Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes aufgewertet. Die hier festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen.

Alle Pflanzmaßnahmen tragen zudem zu einem Ausgleich der Beeinträchtigung von Lokalklima und Lufthygiene bei. Insbesondere der hohe Baumanteil übernimmt durch sein klimawirksames Grünvolumen eine lufthygienische Ausgleichsfunktion, die mittel- bis langfristig zunimmt. Auf das Mikroklima wirken sich darüber hinaus auch die Strauchpflanzungen und die vertikalen Begrünungen aus.

Ausschluss von anorganischen Materialien außerhalb von Wegen und Zufahrten

Neben mikroklimatischen Aspekten wird auch aus Gründen der Biodiversität die Verwendung von anorganischen Materialien (z.B. Marmorkies, Granitplitt etc.) als Mulchschicht ausgeschlossen.

Verringerung / Minimierung der Flächenversiegelung

Die Neuversiegelung von Flächen ist im Zusammenhang mit der Errichtung der baulichen Anlagen und der inneren verkehrlichen Erschließung im Plangebiet unvermeidlich. Möglichkeiten zur Verminderung von Beeinträchtigungen im Wasserhaushalt bestehen insbesondere im Bereich der Stellplatzflächen und deren Zufahrten ohne Belastung.

Hierzu werden zur Minimierung einer Flächenversiegelung un- oder teilversiegelnde Beläge festgesetzt. Die gewählten Materialien führen zu einer Teilversiegelung der relevanten Flächen.

4.4 Belange des Artenschutzes

Grundsätzlich ist unabhängig von der Aufstellung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB auch im Innenbereich der Artenschutz abzu prüfen. Im Rahmen der Betrachtung des Untersuchungsraumes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung²⁶ (saP) in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet, dass die Auswirkungen der Planung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen darstellt.

²⁵ siehe RAS-LP - Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege.

²⁶ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro OFA Ökologie Fauna Artenschutz, Roth, Juli 2019.

2. Änderung Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, Gemeinde Röttenbach

Im Fazit des Artenschutzbeitrages wird festgestellt, dass im Wirkungsraum der hier betrachteten Planung nur Tierarten erwartet werden, für die davon auszugehen ist, dass durch das Vorhaben bei Umsetzungen der Maßnahmen zur Vermeidung²⁷ keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgelöst wird.

Unter Berücksichtigung der nachfolgend dargestellten eingriffsmindernden Maßnahmen (V1-V4) können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vermieden bzw. vermindert werden.

- Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar (V1).
- Der mögliche Abbruch von alten Gebäuden ist am günstigsten in den Oktober zu legen und muss von einem Fledermausexperten begleitet werden. Bevor der Abriss der Gebäude mit großmechanischen Geräten erfolgt, sind Dachböden und Dächer auf das Vorkommen von Fledermäusen (insbesondere Einzelindividuen) hin zu überprüfen (V2).
- Die Rodung von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt (V3).
- Um die durch mögliche Abriss- und Sanierungsmaßnahmen verlorengehenden Brutmöglichkeiten von Gebäudebrütern auszugleichen, werden an dem ehemals gewerblich genutzten Baukörper im Süden des Planungsraumes (hohe Gebäude) mindestens drei Koloniekästen für Sperlinge aufgehängt. Die umgesetzte Maßnahme ist bei der UNB anzuzeigen(V4).

4.5 Emissionen/Immissionen hier Lärmschutzmaßnahmen

Bezogen auf die Verkehrsgeräuschimmissionen wird davon ausgegangen, dass durch die festgesetzten passiven Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) an den Fassaden der betroffenen Gebäude im Süden des Plangebietes zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleistet bleiben. Auf das entsprechenden Schallschutzgutachten wird verwiesen.

8.2 Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung



Gemeinde Röttenbach
Herrn Lutz

91187 Röttenbach

Verteiler: christian.lutz@roettenbach.de

8
Seiten inkl. Deckblatt
12.06.2019
Datum

Dietmar Jagusch	Telefon: 0911 / 670 47 - 42	14736
Bearbeiter	E-Mail: jagusch@fbsorge.de	Projekt-Nr.

Bebauungsplan Nr 14.

Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung

14736_001mt_lm.docx

Mitteilung mit der Bitte um:

Kenntnisnahme Erledigung Rücksprache Prüfung/Ergänzung

Sehr geehrter Herr Lutz,

die schallimmissionsschutztechnischen Prognoseberechnungen der Verkehrsgläusche, ausgehend ausschließlich von der Bundesstraße B2, wurden auf der Grundlage der nachstehenden Berechnungsvoraussetzungen durchgeführt:

1. Berechnungsvoraussetzungen

Eine Übersicht über das Plangebiet, die Umgebung sowie die Lage der berücksichtigten Schallquelle ist im Übersichtsplan, Anlage 1, dargestellt.

Verkehrsdaten Bundesstraße B2:

Die Ermittlung der Geräuschemissionen erfolgt gemäß RLS-90. Die in den Berechnungen zugrunde gelegten Verkehrszahlen wurden beim Baysis abgerufen und auf das Prognosejahr 2030 hochgerechnet (vgl. Anlage 2).

Schallschutz • Raumakustik • Erschütterungsschutz • Thermische und Hygrische Bauphysik • Tageslicht • Energiedesign • Nachhaltigkeit			
DAkkS-akkreditiertes Prüflabor Urkunde D-PL-19990-01-00 Messstelle § 29b BImSchG VMPA-Schallschutzprüfstelle Auditoren nach DGNB FLiB-Zertifizierung Luftdichtheit Ö. B. u. v. Sachverständige Zertifizierte Passivhaus-Planer	Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG Sitz Nürnberg HRA 16521 Amtsgericht Nürnberg Registergericht Bankverbindung Sparkasse Nürnberg IBAN DE98 7605 0101 0022 9229 59 BIC SSKNDE33XXX	Persönlich haftende Gesellschafterin FWW Verwaltungs GmbH Sitz Nürnberg HRB 29484 Amtsgericht Nürnberg Registergericht Geschäftsführer Dipl.-Ing. (FH) Wilfried Wieland, M.Eng., M.BP. Dipl.-Ing. (FH) Thorsten Wegner Dipl.-Ing. (FH) Wolff Fülle	Südwestpark 100 90449 Nürnberg Tel.: 0911 / 67047-0 Fax: 0911 / 67047-47 bauphysik@fbsorge.de www.fbsorge.de



2. Beurteilungsgrundlage

Für Beurteilung der schallimmissionsschutztechnischen Situation im Plangebiet wird die Gebietsausweisung Allgemeines Wohngebietes (WA) herangezogen. Folgende Anforderungen sind daher zu beachten:

2.1 Anforderungen gemäß DIN 18005

Gebietsausweisung	Orientierungswerte Low in dB(A)	
	tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	55	40/45 ¹⁾
¹⁾ Der höhere Wert gilt für die Beurteilung von Verkehrsgeschmmissionen		

2.2 Anforderungen gemäß 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung)

Gebietsausweisung	Immissionsgrenzwerte L _{IGW} in dB(A)	
	tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr)	nachts (22.00 Uhr - 6.00 Uhr)
Allgemeine Wohngebiete (WA)	59	49

Hinweis zur Beurteilung der Außenwohnbereiche

Gemäß dem Urteil 7 D 34/07.NE des Oberverwaltungsgerichtes NRW ist eine angemessene Nutzung der Außenwohnbereiche einer Wohnung (Terrassen, Balkone, Loggien und Dachgärten) möglich, wenn diese einem Dauerschallpegel tags von $L_r \leq 62 \text{ dB(A)}$ ausgesetzt sind. Damit wird die Schwelle der unzumutbaren Kommunikation und Erholung nicht überschritten.

Die Schutzbedürftigkeit von Außenwohnbereichen ist auf die Tagzeit beschränkt.

Wahrung gesunder Wohnverhältnisse

Für die sogenannte Zumutbarkeitsschwelle (Gesundheitsgefährdung bzw. Eigentumsbeeinträchtigung) durch Verkehrsgeschmmissionen sind gesetzlich keine Grenzwerte festgelegt. In der Rechtsprechung werden jedoch im Rahmen der städtebaulichen Planung in Wohngebieten die Grenzen für Gesundheitsgefährdung allgemein ab 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht angenommen.



3. Berechnungsergebnisse

Die zu erwartenden Geräuschimmissionen im Plangebiet, ausgehend ausschließlich von der Bundesstraße B2, sind in Form von Rasterlärmkarten wie folgt dargestellt:

Anlage 3: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Immissionshöhe 2,00 m ü. GOK

Anlage 4: Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr), Immissionshöhe 5,00 m ü. GOK

Anlage 5: Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr), Immissionshöhe 5,00 m ü. GOK

4. Beurteilung

Tagzeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) - vergleiche hierzu Anlagen 3 und 4

Der Orientierungswert tags der DIN 18005 von $L_{OW} = 55 \text{ dB(A)}$
wird nahezu im gesamten Plangebiet eingehalten.

Der Immissionsgrenzwert tags der 16. BImSchV von $L_{IGW} = 59 \text{ dB(A)}$
wird im gesamten Plangebiet eingehalten.

Die Schwelle der unzumutbaren Kommunikation und Erholung für die Nutzung der Außenwohnbereiche einer Wohnung, die nach der Rechtsprechung mit $L_r \leq 62 \text{ dB(A)}$ angenommen wird, wird in allen Bereichen unterschritten und somit eingehalten.

Nachtzeitraum (6.00 - 22.00 Uhr) - vergleiche hierzu Anlage 5

Der Orientierungswert nachts der DIN 18005 von $L_{OW} = 45 \text{ dB(A)}$
wird im südlichen Bereich des Plangebietes um $\Delta L \leq 6 \text{ dB}$
überschritten und im nördlichen Bereich eingehalten.

Der Immissionsgrenzwert nachts der 16. BImSchV von $L_{IGW} = 49 \text{ dB(A)}$
wird an der Südfassade des Gebäudes im Süden des Plangebietes um $\Delta L \leq 2 \text{ dB}$
überschritten und in allen anderen Bereichen eingehalten.

Als Lärmschutzmaßnahme werden im vorliegenden Fall passive Lärmschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster) an den Fassaden der betroffenen Gebäude im Süden des Plangebietes zur Einhaltung der zulässigen Innenpegel in den schutzbedürftigen Räumen vorgeschlagen. Aus fachtechnischer Sicht wird hierzu die Auslegung der erforderlichen passiven Lärmschutzmaßnahmen auf Grundlage der DIN 4109 in der Fassung vom Januar 2018 empfohlen.

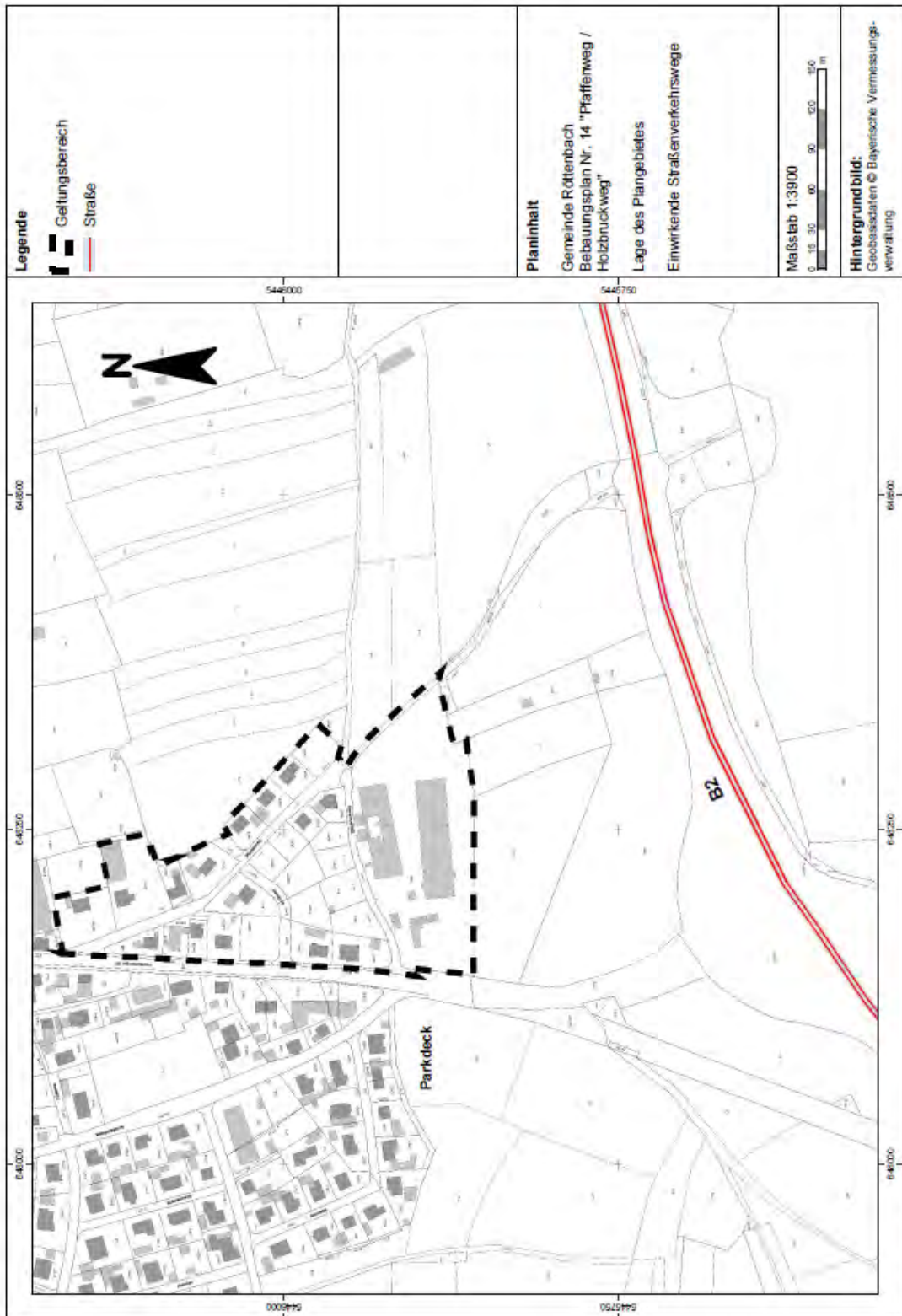
Mit freundlichen Grüßen

Dietmar Jagusch
Projektleitung

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist ohne Unterschrift gültig.
Das Dokument darf weder auszugsweise noch ohne Zustimmung
der Wolfgang Sorge IfB GmbH & Co. KG an Dritte verteilt werden.

14736_001mt

- Anlage 1 -



SoundPlan 3.1, Update 06.06.2029
L:\Projekte\14736\14736\Berechnung\SPS1_001_xd
Druckdatum: 07.06.2019

14736_001mt

- Anlage 2 -



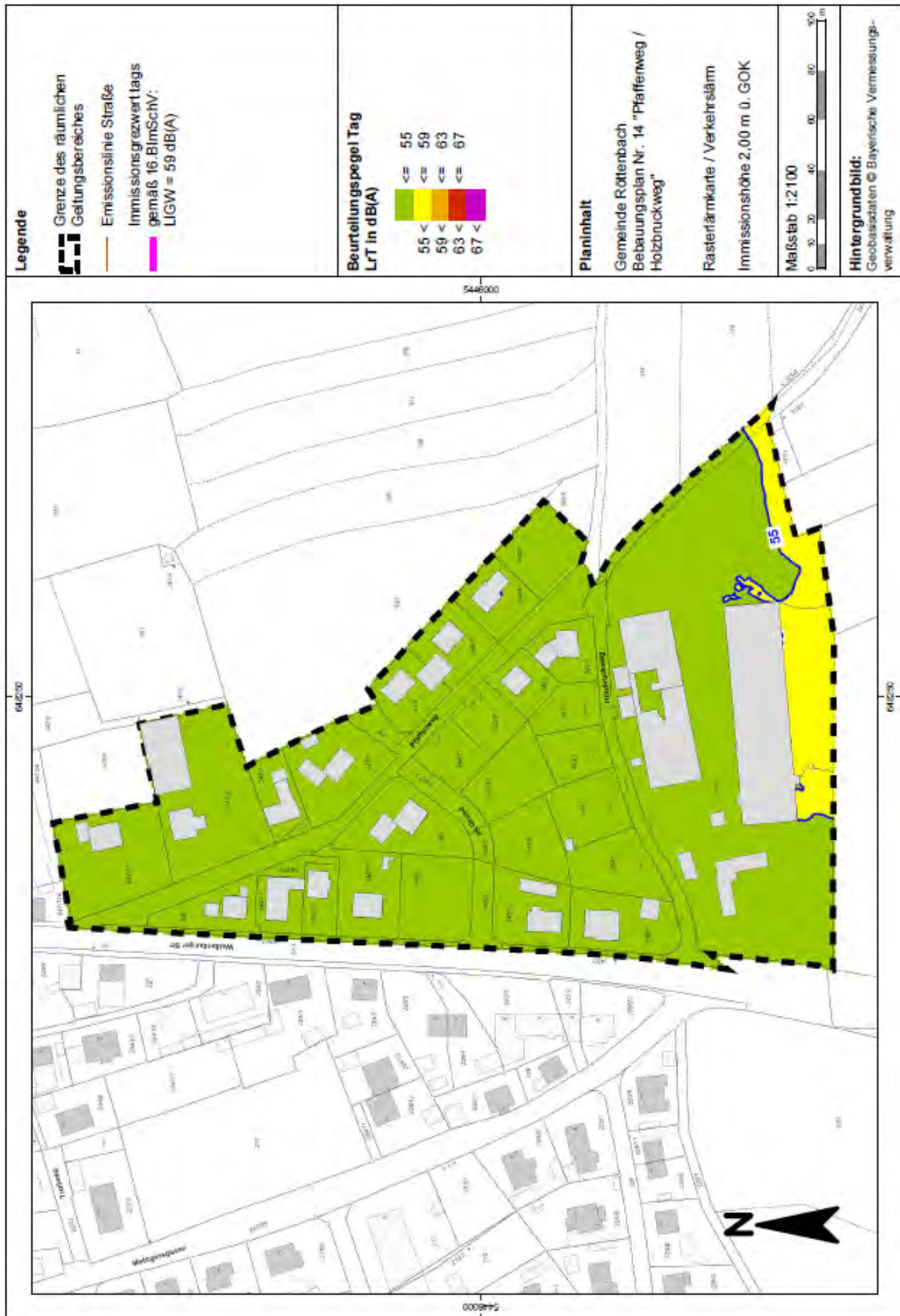
Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
 Lärmwerte, Straßenverkehrszählung 2015
 hochgerechnet auf das Jahr 2030

TKZSTNR	Jahr	Strasse	Von	Bis	MT	PT	MN	PN	Abschnitt
68329103	2015	B 2	Röttenbach (L 2923)	Röttenbach (GVS)	735	12,8	125	22,8	2530
Zunahme 1%/Jahr	2030				845	12,8	144	22,8	

L:\Projekt\14736\sonstiges\Bundessstrasse_B2\svz(2015)-B2.xlsx

14736_001mt

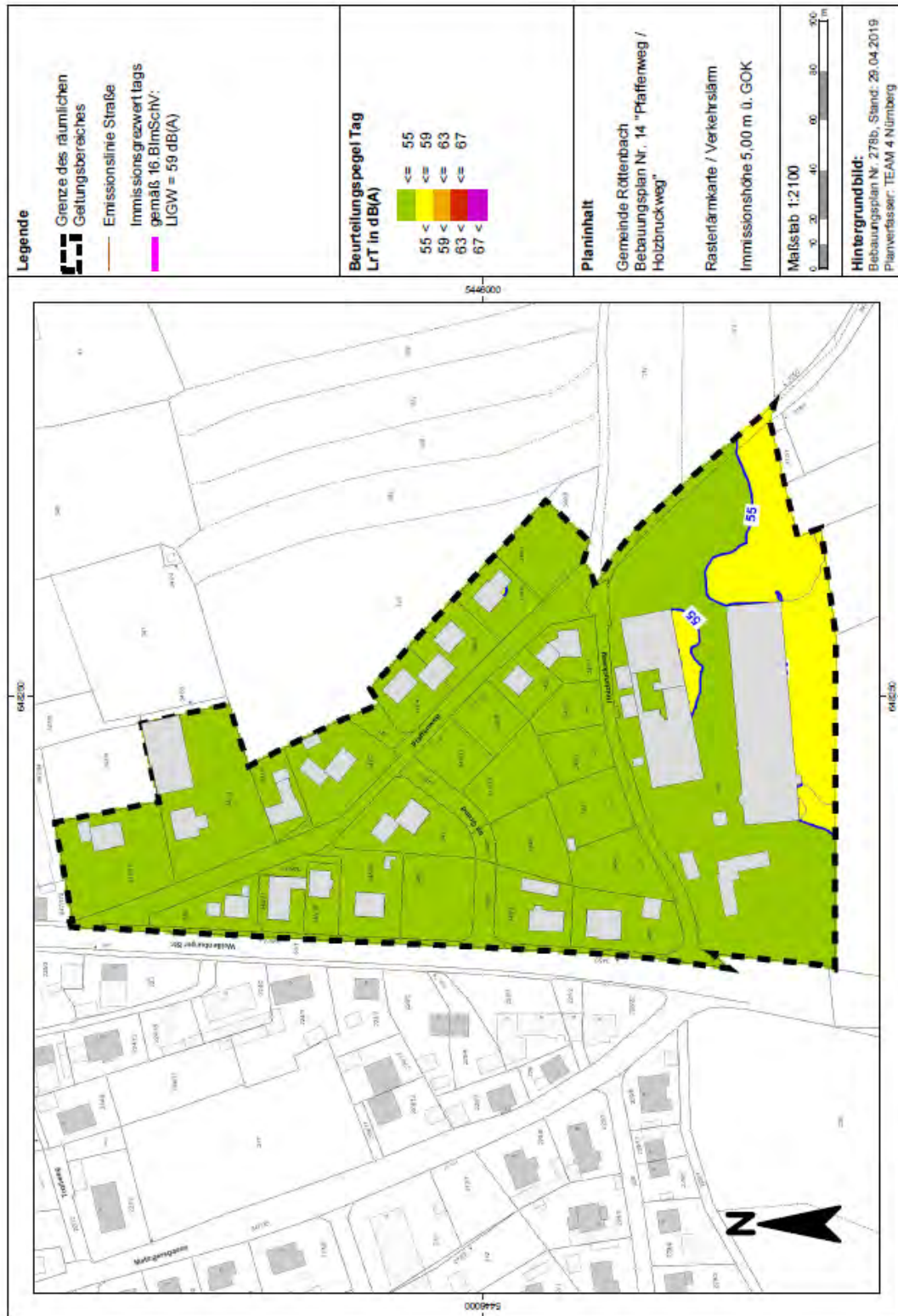
- Anlage 3 -



Standplan 1, Lageplan, 06.06.2019
 L:\Projekt\14736\14736\anordnungen\SPB_L_001_00
 Druckdatum: 07.06.2019

14736_001mt

- Anlage 4 -



Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Emissionslinie Straße
- Immissionsgrenzwert tags gemäß 16. BImSchV; LIGW = 59 dB(A)

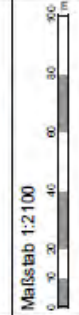
Beurteilungspegel Tag
LrT in dB(A)

<= 55	Light Green
55 < 59	Yellow-Green
59 < 63	Yellow
63 < 67	Orange
67 <	Red

Planinhalt

Gemeinde Röttenbach
Bebauungsplan Nr. 14 "Pfaffenweg / Holzbruckweg"

Rasterärmlinge / Verkehrsärm
Immissionshöhe 5,00 m ü. GOK

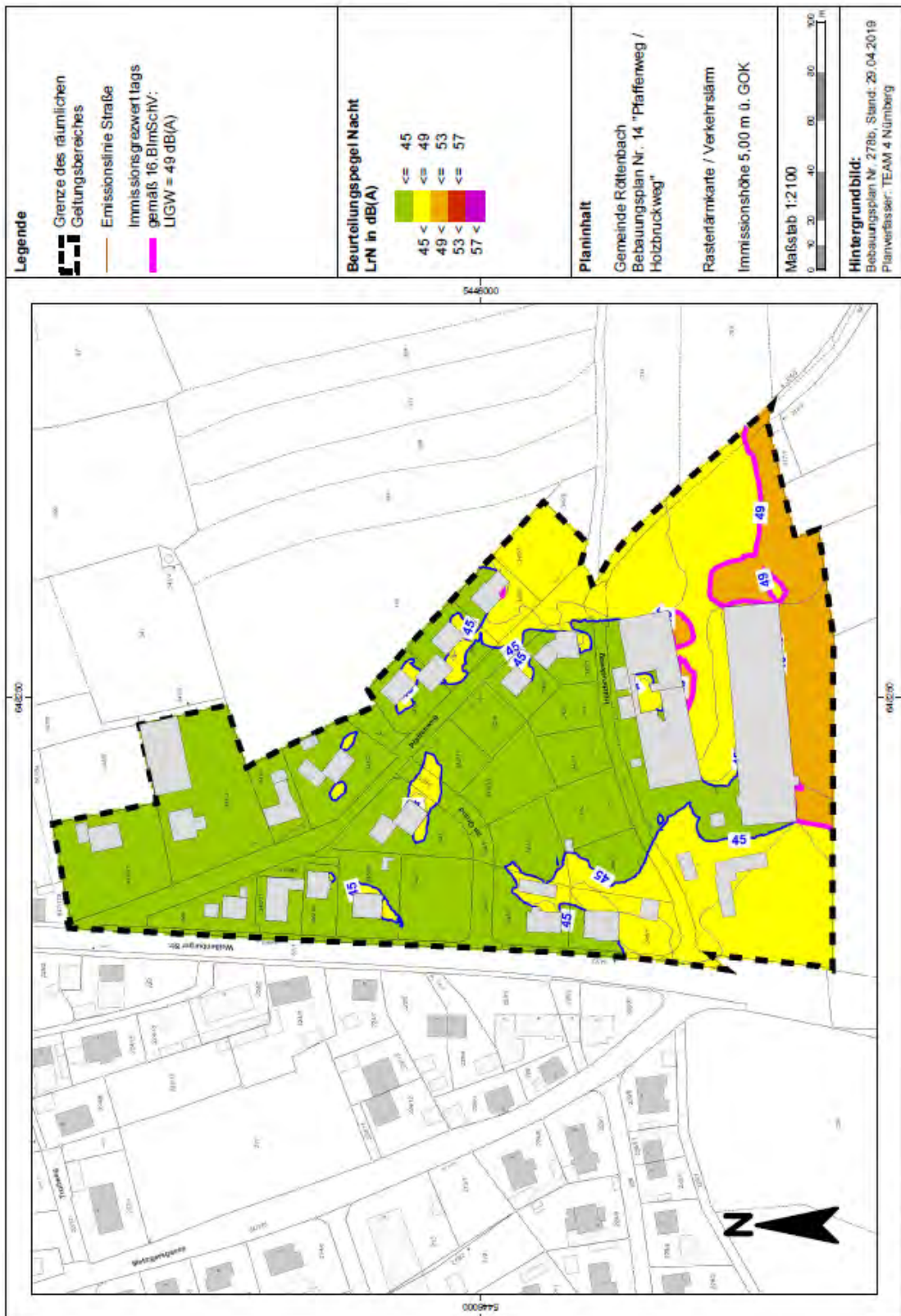


Hintergrundbild:
Bebauungsplan Nr. 279b, Stand: 26.04.2019
Planverfasser: TEAM 4 Nürnberg

SkundPlan 2.1, Update 06.08.2019
L:\Projekt\14736\Bebauungsplan\1_00_10
Druckdatum: 07.06.2019

14736_001mt

- Anlage 5 -



8.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) im Rahmen der Bauleitplanung

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**Gemeinde Röttenbach
Bebauungsplan Nr. 14
„Pfaffenweg / Holzbruckweg“**

Auftraggeber
Gemeinde Röttenbach

Auftragnehmer
ÖFA Ökologie Fauna Artenschutz
Roth

Bearbeiter
Ingrid Faltin

Stand der Bearbeitung
Juli 2019



	Seite 1
Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 14 „Pfaffenweg/Holzbruckweg“	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Datengrundlagen	2
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
2 Wirkungen des Vorhabens	4
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	4
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	5
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)	5
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1 Säugetiere	8
4.1.2.2 Kriechtiere	10
4.1.2.3 Lurche	10
4.1.2.4 Libellen	10
4.1.2.5 Käfer	11
4.1.2.6 Tagfalter	11
4.1.2.7 Nachtfalter	11
4.1.2.8 Schnecken	11
4.1.2.9 Muscheln	11
6 Literaturverzeichnis	20

Anhang

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In dem bestehenden Mischgebiet des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ im Südosten von Röttenbach sind 16 Grundstücke mit Einzelhäusern bebaut. Weiter bestehen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 312 im Süden des Plangebietes mehrere ehemals gewerblich genutzte Baukörper, die aktuell neben dem Standort eines ambulanten Pflegedienstes ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Neben weiteren Flächen auf dem o. g. Grundstück sind noch 10 Baugrundstücke im Plangebiet nicht bebaut.

Durch das Auflassen der Bundesstraße 2 im Bereich der Weißenburger Straße, die Schließung des im Norden angrenzenden Textilveredelungsbetriebes und die tatsächliche Veränderung der Gebietsart von einem Gebiet mit gemischten Nutzungen zu einem Wohngebiet beabsichtigt die Gemeinde Röttenbach die Wohn- und Aufenthaltsqualität durch die Auflösung einer Gemengelage zu verbessern und den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

Der Geltungsbereich der geplanten Bebauungsplanänderung liegt am südöstlichen Ortsrand von Röttenbach östlich der als Ortsstraße umgestalteten Weißenburger Straße. Im Süden und Osten schließen Flächen für die Landwirtschaft an. Nach Norden wird der Bebauungsplan durch die Bebauung des Altortes begrenzt.

Von der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 sind folgende Flurstücke bzw. Teilflächen (TF) der Gemarkung Röttenbach betroffen: 312; 340/5; 340/6; 340/7; 341; 341/1; 341/2; 341/3; 341/4; 342/1; 342/3; 342/7; 342/8; 342/10; 342/11; 342/13; 343; 343/1; 344; 344/3; 344/5; 344/7; 345/2; 345/3; 346; 346/1; 346/2; 346/3; 346/4; 346/16; 346/17; 346/18; 346/19; 347/3; 847/25; 847/28 (TF); 847/37; 847/206 (TF). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 4,1 ha.

Die flächengenaue Beschreibung des Vorhabens ist den weiteren Planungsunterlagen zu entnehmen.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Topographische Karte TK 1 : 25.000 6832 Heideck.
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK).
- Online-Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU).

- Auswahlliste HNB Mittelfranken für den Naturraum Schichtstufenland.
- Gemeinde Röttenbach Bebauungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ (Projekt 4, Büro für Stadt- und Freiraumplanung 2019).
- Gemeinde Röttenbach BBP/GOP Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“, 2. Änderung. Begründung (Projekt 4, Büro für Stadt- und Freiraumplanung 2019).
- Lageplan 3. Bauabschnitt – Variante Wohnungsbau (2018).
- Zwei Übersichtsbegehungen (Juli 2019) mit Erfassung saP-relevanter Arten (ÖFA – Ökologie Fauna Artenschutz).
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten (vgl. Literaturverzeichnis).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Durch **bau-, anlagen- und betriebsbedingte Flächeninanspruchnahme** gehen Lebensräume von wild lebenden Pflanzen und Tieren verloren. Durch zusätzliche **bau- und anlagenbedingte Lärm- und Schadstoffimmissionen** werden Flächen beeinträchtigt. Durch **anlagen- und betriebsbedingte Barriere- und Zerschneidungswirkungen** wird der Verbund von Tierlebensräumen gestört:

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Überbauung, Umformung und Versiegelung des Bodens.
- Temporärer Verlust von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere durch Flächeninanspruchnahme für Baufelder und Baustraßen.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch baubedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beunruhigung von Individuen (Flucht- und Meide-reaktionen) durch akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Baufahrzeuge und Personen.
- Funktionsverlust von (Teil-)habitaten durch Beeinträchtigung von Individuen durch Staub- und Schadstoffimmissionen (Baumaschinen und Baufahrzeuge).

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten, Verlust von Nahrungshabitaten durch anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme.
- Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch anlagenbedingte Zerschneidung.
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch anlagenbedingte Standortveränderungen (z. B. Absenkung des Grundwasserspiegels, Bodenverdichtung, Änderung des Kleinklimas).
- Teilweiser Funktionsverlust von gewachsenen Böden mit ihren vielfältigen Funktionen (Bodengefüge, -wasserhaushalt und -chemismus) durch Versiegelung, Überbauung, Umlagerung oder Verdichtung.
- Funktionsbeeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes durch Entwässerungsmaßnahmen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Teilweiser Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Tierlebensräumen durch betriebsbedingte akustische und visuelle Störreize.
- Teilweise Beeinträchtigung des Verbundes von Tierlebensräumen (Arten- und Individuenaustausch) durch betriebsbedingte Trennwirkungen.
- Allgemeine mittelbare Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume und Biotope durch Schadstoffeintrag und eine betriebsbedingte Verlärmung.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V 1:** Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar.
- **V2:** Der mögliche Abbruch von alten Gebäuden ist am günstigsten in den Oktober zu legen und muss von einem Fledermausexperten begleitet werden. Bevor der Abriss der Gebäude mit großmechanischen Geräten erfolgt, sind Dachböden und Dächer auf das Vorkommen von Fledermäusen (insbesondere **Einzelindividuen**) hin zu überprüfen.
- **V 3:** Die Rodung von Bäumen, Sträuchern und Hecken wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt.
- **V 4:** Um die durch mögliche Abriss- und Sanierungsmaßnahmen verlorengehenden Brutmöglichkeiten von Gebäudebrütern auszugleichen, werden an dem ehemals gewerblich genutzten Baukörper im Süden des Planungsraumes (hohe Gebäude) mindestens **drei Koloniekästen** für Sperlinge aufgehängt.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen

Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Es sind keine CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i. V. m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL festgestellt.

4.1.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei **Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens** sowie durch die **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr**.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Säugetierarten nach Anhang IV FFH-RL

Für das Plangebiet liegt keine aktuelle Erhebung der Fledermäuse vor. Vorkommen der auf Siedlungsbereiche und Kulturlandschaften spezialisierten Zwergfledermaus können aber sicher angenommen werden. Die Offenlandflächen werden als Jagdhabitat von Gebäudefledermäusen (z. B. Zwergfledermaus) und von Waldfledermäusen aus benachbarten Gehölzen bzw. Wäldern genutzt. Die geplante Maßnahme verkleinert den Jagdlebensraum für die Fledermäuse geringfügig. Die vom Vorhaben beanspruchten Bereiche haben keine existenzielle Bedeutung als Jagdhabitats, so dass die Funktionalität des Lebensraumes gewahrt bleibt.

Alle übrigen zu prüfenden Säugetierarten fehlen entweder großräumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

Tab.1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen bzw. potenziell betroffenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	FV

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LFU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionalisten)

EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region
		FV günstig (favourable)
		U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
		U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
		? unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>1 Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status: Deutschland: Bayern: Arten im UG: <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Arten auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Als ursprünglich Felsspalten bewohnende Art hat diese äußerst anpassungsfähige Fledermaus neue, durch den Menschen geschaffene, Lebensräume und Quartierstrukturen besiedelt. Die Zwergfledermaus ist die klassische Siedlungs-Fledermaus und in jedem Dorf und jeder Stadt zu finden. Ihre Wochenstuben finden sich ausschließlich in und an Gebäuden („Spaltenquartierfledermaus“). Auch bei den Sommerquartieren dominieren Quartiere an Gebäuden. Nur gelegentlich werden Nistkästen und Baumhöhlen genutzt. Die Winterquartiere der Art sind sehr vielfältig, bevorzugt werden Gebäude, daneben überwintern die Tiere in Kellern, Kasematten und Höhlen. Zur Jagd genutzt werden Gewässer, auch Wälder und Gehölze, vor allem Laub- und Mischwälder sowie Parks und ähnliche Strukturen. In Siedlungen beutet die Zwergfledermaus gerne Ansammlungen kleinerer Fluginsekten aus, etwa unter Straßenbeleuchtungen.</p> <p>Lokale Population:</p> <p>Die Quartierstandorte im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung werden als eigenständige lokale Population (lokale Ansiedlung) betrachtet. Der Planungsraum und seine unmittelbare Umgebung weisen Strukturen auf, die von Zwergfledermäusen als Quartierstandorte und Nahrungsflächen genutzt werden können.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
<p>2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Konkrete Artnachweise von Zwergfledermäusen liegen nicht vor. Es kann aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass durch das geplante Vorhaben Quartiere der Zwergfledermaus betroffen sind.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 1: Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar. • V 2: Abrissarbeiten von alten Gebäuden werden nur unter Beteiligung eines Fledermausexperten durchgeführt. <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
<p>Bau- und betriebsbedingte Störungen wirken sich nicht negativ auf die Lebensraumeignung des Planungsraumes als Jagdhabitat der Zwergfledermaus aus. Bei den projektbedingt betroffenen Flächen handelt es sich nicht um Flächen von existenzieller Bedeutung für die lokale Population. Zudem stehen im Umfeld des geplanten Vorhabens ausreichend geeignete, ungestörte Jagdhabitats und Quartiere zur Verfügung. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann daher sicher ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p>		
<p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG		
<p>Durch das geplante Vorhaben werden Leit- und Verbindungsstrukturen zwischen Nahrungshabitats oder Teillebensräumen nicht erheblich beeinträchtigt. Daher erhöht sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die potenziell im Gebiet vorkommenden Zwergfledermäuse nicht signifikant.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p>		
<p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>		

4.1.2.2 Kriechtiere

Der Planungsbereich weist nur kleinflächig Strukturen auf, die als Fortpflanzungslebensraum für die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) geeignet sind (gut besonnte, vegetationsarme Flächen mit grabfähigem Boden). Der bau- und anlagenbedingte Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher praktisch ausgeschlossen werden. Zumal das Umfeld des Planungsraumes über günstigere für die Zauneidechse geeignete Habitats (z. B. vegetationsarme, sandige Böschungen) verfügt. Es ist somit nicht mit einer Verschlechterung des bestehenden Erhaltungszustandes der lokalen Population zu rechnen.

Die übrigen zu prüfenden Kriechtierarten fehlen weiträumig um das Planungsgebiet oder finden dort keine geeigneten Lebensräume.

4.1.2.3 Lurche

Die zu prüfenden Amphibienarten finden im Planungsraum keine geeigneten Lebensräume oder fehlen großräumig um das Planungsgebiet.

4.1.2.4 Libellen

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.5 Käfer

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.6 Tagfalter

Die zu prüfenden Tagfalterarten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet oder finden dort keinen geeigneten Lebensraum.

4.1.2.7 Nachtfalter

Die zu prüfenden Arten fehlen großräumig um das Untersuchungsgebiet.

4.1.2.8 Schnecken

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.1.2.9 Muscheln

Die zu prüfende Art kommt weiträumig um das Untersuchungsgebiet nicht vor.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei den beiden Übersichtsbegehungen im Juli 2019 wurden insgesamt **32 Vogelarten** nachgewiesen. **Mäusebussard** und **Turmfalke** wurden beim Überflug des Planungsraumes und bei Jagdaktivitäten auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen registriert.

Das Artenspektrum des Plangebietes ist geprägt von Siedlungs- und Gartenvögeln sowie weit verbreiteten und häufigen Vogelarten: Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hausrotschwanz, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Star (bundesweit Rote Liste 3), Stieglitz, Straßentaube, Türkentaube, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei diesen Arten ist die Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Diese Vogelarten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums extra gekennzeichnet (*) und wurden der Spalte „E 0“ zugeordnet. Auch der **Buntspecht** zählt zu den sogenannten „E 0“-Arten. Seine verlassenen Höhlen können zahlreichen Vogelarten, darunter die häufigen Arten Blaumeise, Kleiber, Kohlmeise oder Star, als Brutstandorte dienen. Potenzielle Brutbäume für den Buntspecht sind vor allem die Birken am südöstlichen Rand des Plangebietes.

Die für den Wirkraum der Maßnahme relevanten Vogelarten sind in der Tabelle 2 aufgelistet (**6 Vogelarten**). Bei gleichartiger Betroffenheit wurden die Arten in Gilden zusammengefasst.

Die Beurteilung der Relevanz betroffener Vogelarten basiert auf dem festgestellten avifaunistischen Gesamtartenspektrum. Daneben kommen als Datengrundlagen die Nachweise der ASK aus dem Umfeld des Gebietes, die Rasterverbreitungen im bayerischen Brutvogelatlas sowie die „Artinformationen zu saP-relevanten Arten (Online-Abfrage)“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hinzu.

Alle übrigen Vogelarten kommen nicht im Großnaturreaum vor, wurden bisher nicht in angrenzenden Kartenblättern nachgewiesen oder finden keine geeigneten Lebensräume im Wirkungsbereich des Projektes.

Tab.2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V		FV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	?
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		3	U1
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	U1
Rauchschalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V	U1

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern gem. LfU 2016

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
+	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 ? unbekannt.

Betroffenheit der Vogelarten

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschnalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
1 Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: -	Bayern: -
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel	
siehe Tabelle 2	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Der Erhaltungszustand des Haussperlings auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns ist unbekannt.	
<p><u>Haussperlinge</u> bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Die Brutplätze im Siedlungsbereich werden in Bayern zunehmend auch von der Schwesterart Feldsperling konkurrierend beansprucht. Der Haussperling brütet bis zu vier Mal im Jahr, oft in Kolonien. Als Nahrung dienen zur Jungenaufzucht Insekten wie Blattläuse, sonst Sämereien und Knospen. Ganzjahresvogel.</p> <p><u>Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe</u> bauen ihre Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Die beiden Schnalbenarten benötigen zum Nestbau feuchtes, lehmiges Substrat. Daher zählen unbefestigte Wege und feuchte bis nasse, unversiegelte Bodenflächen (z. B. im Umfeld von landwirtschaftlichen Betrieben) zu den wichtigen Lebensraumausstattungen. Alle drei Arten jagen Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern.</p>	
Lokale Population:	
Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in angrenzenden Bereichen definiert. Der Haussperling ist mit mindestens fünf bis sechs Brutpaaren im Planungsraum vertreten, insbesondere die ehemals gewerblich genutzten, hohen Gebäude im Süden des Planungsraumes bieten vielfältige Neststandorte. Mauersegler, Mehlschwalbe und Rauchschnalbe nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:	
<input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
Die Zerstörung von einzelnen Bruthabitaten kann im Zuge des geplanten Vorhabens nicht ausgeschlossen werden. Die Arten sind aber in angrenzenden Bereichen mit weiteren Beständen vertreten. Zudem ist ein günstiges Angebot an Bruthabitaten außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden, so dass sich die oben genannten möglichen Verluste nicht signifikant auf die Bestände der Arten auswirken. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<ul style="list-style-type: none"> • V 1: Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar. • V 4: Erhöhung des Brutplatzangebotes durch Anbringen von drei Koloniekästen an dem ehemals gewerblich genutzten, hohen Gebäude im Süden des Planungsraumes. 	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG	

Ökologische Gilde der Gebäudebrüter Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Mauersegler (<i>Apus apus</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<p>Die genannten Gebäudebrüter finden auch in der näheren Umgebung der geplanten Baumaßnahmen Brutmöglichkeiten. Durch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen (Lärm und visuelle Effekte) kann es zu Beeinträchtigungen dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Paare können in angrenzende ungestörte Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch die Baufeldräumung, Gehölzbeseitigung sowie den Abriss von Gebäuden außerhalb der Brutzeit vermieden.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • V 1: Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar. <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Ökologische Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter <i>Feldsperling</i> (<i>Passer montanus</i>), <i>Goldammer</i> (<i>Emberiza citrinella</i>)		Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL
1 Grundinformationen		
Rote-Liste Status Deutschland: - siehe Tabelle 2	Bayern: -	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Status: Brutvogel
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns <input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht		
<p>Der <i>Feldsperling</i> ist ein nahezu flächendeckend in Bayern verbreiteter Brutvogel der offenen Kulturlandschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Waldbereichen, Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Im Randbereich ländlicher Siedlungen ersetzt der Feldsperling zunehmend den Haussperling und übernimmt auch dessen Niststätten an Gebäuden. Üblicherweise erfolgt die Nestanlage in Höhlen wie Baum- und Spechthöhlen, Nistkästen und im Unterbau von großen Horsten. Die <i>Goldammer</i> ist ein in Bayern flächendeckend verbreiteter, sehr häufiger Brutvogel. Die Art kann als typischer Bewohner von Saumhabitaten (Übergang von Baum und Gebüsch bestandenen Gebieten zu Freiflächen) bezeichnet werden. Sie ist Brutvogel offener und halboffener, abwechslungsreicher Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, an Rändern ländlicher Siedlungen und an gut eingegrünten Einzelhöfen, entsprechend bepflanzten Dämmen, Böschungen, Wegrändern und auf älteren Ruderalflächen. Das Nest steht auf dem Boden in der Vegetation versteckt, vorzugsweise an Böschungen, unter oder an Graskulten oder niedrig in Büschen.</p>		
Lokale Population: Als lokale Populationen werden die Brutbestände im Untersuchungsgebiet und in den angrenzenden Bereichen definiert. Entsprechend ausgestattete Hecken und Gehölzstrukturen sind im Gebiet innerhalb und außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden. Die Goldammer ist mit mindestens drei, der Feldsperling mit mindestens fünf bis sechs Brutpaaren im Gebiet vertreten.		
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)		
2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG		
Die Zerstörung von einzelnen Bruthabitaten kann im Zuge des geplanten Vorhabens nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Arten sind aber in angrenzenden Bereichen mit weiteren Beständen vertreten. Zudem ist ein günstiges Angebot an Bruthabitaten außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens vorhanden, so dass sich die oben genannten möglichen Verluste nicht signifikant auf die Bestände der Arten auswirken. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V 1: Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar. • V 3: Die Rodung von Gehölzen wird auf das notwendige Mindestmaß beschränkt. <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -		
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG		
Die genannten Hecken- und Gebüschbrüter finden auch in der näheren Umgebung der geplanten Baumaßnahme Brutmöglichkeiten. Durch bau- und anlagenbedingte Auswirkungen (Lärm und visuelle Effekte) kann es zu Beeinträchtigungen dieser Brutplätze kommen. Die betroffenen Paare können in angrenzende ungestörte Bereiche ausweichen. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -		

Ökologische Gilde der Hecken- und Gebüschbrüter Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>) Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: -	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG	
Eine Zerstörung von Nestern, Eiern oder Jungtieren wird durch die Baufeldräumung und Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit vermieden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> • V 1: Die Baufeldräumung, der Abriss von Gebäuden sowie jegliche Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeiten (1. März bis 30. September) zwischen Oktober und Februar. 	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

5 Gutachterliches Fazit

Sofern die in Kapitel 3 formulierten Maßnahmen durchgeführt werden, entstehen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Bearbeitung: Ingrid Faltn
Drahtzieherstraße 7 91154 Roth

Roth, 29.07.2019



6 Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) in der Fassung vom 29. Juli 2009.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006.

RICHTLINIE DES RATES 2009/147/EG des Rates vom 30.11.2009, bisher 79/409/EWG vom 02.04.1979, **ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE);** ABl. Nr. L 20/7.

Literatur

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 3 Bände. 2. Auflage, Aula-Verlag Wiebelsheim.

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenreihe Bayer. LfU 166, 384 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. VON & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer. 560 S.

BINOT M., BLESS R., BOYE P., GRUTKE H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 55, 433 S., Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

BRÜGGEMANN, T. (2009): Feldlerchenprojekt - 1000 Fenster für die Lerche. Natur in NRW 3/2009: 20-21.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), 386 S.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (3), 704 S.

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". 115 S.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

EU-Kommission (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, Draft-Version 5, April 2006.

GLANDT, D. & W. BISCHOFF (1988): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Merten-siella, Bonn 1: 1-257.

HERMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis - Habitate, Phänologie und Erfassungsmethoden einer "unsteten" Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.

- Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2009):** Kriterien für die Wertung von Art-nachweisen basierend auf Lautaufnahmen. Version 1, 10/2009. Download unter: http://www.ecoobs.de/downloads/Kriterien_Lautzuordnung_10-2009.pdf
- Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern (2011):** Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung - insbesondere im Rahmen der saP, 14 S.
- KRAPP, F. (Hrsg.) (2001):** Handbuch der Säugetiere Europas; Fledertiere I. - Aula-Verlag.
- KUHN, K. & K. BURBACH (1998):** Libellen in Bayern, Hrsg.: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Eugen Ulmer-Verlag.
- MESCHEDA A. & K.-G. HELLER (2000):** Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 66, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg
- MESCHEDA A. & B.-U. RUDOLPH (2004):** Fledermäuse in Bayern. – Ulmer Verlag, 411 S., Stuttgart.
- Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Inneren (2012):** Top 7, Aktuelles aus dem Sachgebiet II Z 7; Fledermausschutz (ORR Kienberger). Niederschrift über die Dienstbesprechung Straßenbau am 7.2.2012 in München.
- PETERSEN, B. et al. (2003):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 1: Pflanzen und Wirbellose, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 1. Bonn Bad Godesberg.
- PETERSEN, B. et al. (2004):** Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.
- PFALZER, G. (2002):** Inter- und Intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Chiroptera: Vespertilionidae). – Dissertation Universität Kaiserslautern. 251 S.
- RECK, H. et al. (2001):** Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes. - Naturschutz und Landschaftsplanung 33, 145-149.
- RECK, H. et al. (2001):** Tagungsergebnis: Empfehlungen zur Berücksichtigung von Lärmwirkungen in der Planung (UVP, FFH-VU, § 8 BNatSchG, § 20c BNatSchG). - Angewandte Landschaftsökologie Heft 44: S. 153-160.
- RECK, H., C. HERDEN, J. RASSMUS & R. WALTER (2001):** Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. In: Angewandte Landschaftsökologie Heft 44.
- RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. & GÖRGEN, A. (2012):** Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. - Stuttgart, Ulmer, 256 S.
- SKIBA, R. (2009):** Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. – Hohenwarsleben (Westarp Wissenschaften). Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648: 220 S.
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (Bearb.) (1998):** Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspf. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., & C. SUDFELD (Hrsg.) (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. & G. HERMANN (2011):** Der Nachtkerzenschwärmer und das Artenschutzrecht - Vermeidung relevanter Beeinträchtigungen und Bewältigung von Verbotstatbeständen in der Planungspraxis. - Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (11): 343-349.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H., MAYER, J. (2006):** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren – Books on Demand GmbH, Norderstedt.

Internet

www.bayernflora.de

www.lfu.bayern.de (<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>)

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

(Fassung mit Stand 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den [Arteninformationen](#) des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer eurypäen Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):**Schritt 1: Relevanzprüfung****V:** Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme**NW:** Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
- 0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
- 0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit „X“ bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:**RLB:** Rote Liste Bayern:

Alle bewerteten Arten der Roten Liste gefährdeter Tiere werden gem. LfU 2016 einem einheitlichen System von Gefährdungskategorien zugeordnet (siehe folgende Übersicht).¹

¹ LfU 2016: [Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns](#) – Grundlagen.

Kategorie	Bedeutung
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet (meist Neozoen)
-	Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

Die in Bayern gefährdeten Gefäßpflanzen werden folgenden Kategorien zugeordnet²:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (0* ausgestorben und 0 verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (R* äußerst selten und R sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Tiere/Pflanzen Deutschland gem. BfN³:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

Bei der Angabe des jeweiligen Gefährdungsstatus einer Art ist jeweils auf die aktuellen Ausgaben der entsprechenden Roten Listen Bezug zu nehmen. Diese sind auf den Webseiten des [Bundesamts für Naturschutz](#) und des [Bay. Landesamts für Umwelt](#) veröffentlicht.

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

² LfU 2003: [Grundlagen und Bilanzen](#) der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns.

³ Ludwig, G. e.a. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Schriftenreihe des BfN 70 (1) 2009 (https://www.bfn.de/fileadmin/MDb/documents/themen/roteliste/Methodik_2009.pdf).

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**Tierarten:**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0					Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
0					Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
0					Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
0					Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
0					Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
0					Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
0					Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
0					Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
0					Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
0					Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
0					Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	1	1	x
0					Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
0					Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
0					Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
0					Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x
Kriechtiere									
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x
Lurche									
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0					Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
0					Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
0					Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
0					Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 14 „Pfaffenweg/Holzbruckweg“ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
0					Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
0					Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	-	x
0					Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	1	3	x

Libellen

0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
0					Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
0					Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
0					Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] arion</i>	2	3	x
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] nausithous</i>	V	V	x
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris [Maculinea] teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	<i>Lycaena dispar</i>	-	3	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x

Nachtfalter

0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	<i>Gortyna borellii</i>	1	1	x
0					Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------	--------------------------	---	---	---

Muscheln

0					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	--	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Kriechender Sellerie	Helosciadium repens	2	1	x
0					Sand-Silberscharie	Jurinea cyanoides	1	2	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	x		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
	0				Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
	0				Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
0					Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
	0				Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
0					Blauehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
	0	x			Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
	0				Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
	0	x			Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
	0	x			Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
0					Dohle	Corvus monedula	V	-	-
0					Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
	0	x			Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	n.b.	-	-
0					Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
	0	x			Elster*)	Pica pica	-	-	-
0					Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
0					Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
0					Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
	x	x			Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
0					Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
0					Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
	0	x			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
0					Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
0					Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 14 „Pfaffenweg/Holzbruckweg“ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Gebirgsstelze ¹⁾	Motacilla cinerea	-	-	-
	0				Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
	0				Gimpel ¹⁾	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	x		Girlitz ¹⁾	Serinus serinus	-	-	-
		x	x		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	V	x
0					Graugans	Anser anser	-	-	-
0					Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
0					Grauschnäpper ¹⁾	Muscicapa striata	-	V	-
0					Grauspecht	Picus canus	3	2	x
0					Großer Brachvogel	Numerius arquata	1	1	x
		0	x		Grünfink ¹⁾	Carduelis chloris	-	-	-
0					Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
0					Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
0					Haubenmeise ¹⁾	Parus cristatus	-	-	-
0					Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	x		Hausrotschwanz ¹⁾	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		x	x		Hausperling	Passer domesticus	V	V	-
0					Heckenbraunelle ¹⁾	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
0					Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
0					Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
0					Jagdhasen ¹⁾	Phasianus colchicus	n.b.	-	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	n.b.	-	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
0					Kernbeißer ¹⁾	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
0					Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
0					Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	x		Kleiber ¹⁾	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	n.b.	3	x
0					Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	x		Kohlmeise ¹⁾	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
0					Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
0					Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Krickente	Anas crecca	3	3	-
0					Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
		x	x		Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		x	x		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		x	x		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
	0				Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	x		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
0					Neuntöler	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
0					Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	x		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
		x	x		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
0					Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
0					Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
		0	x		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
0					Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
0					Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
		0	x		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
0					Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
0					Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
0					Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
0					Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
0					Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
0					Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 14 „Pfaffenweg/Holzbruckweg“ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	n.b.	-	x
	0				Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
	0				Sommergoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
	0				Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
	0				Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	x		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	3	-
	0				Steinkauz	Athene noctua	3	3	x
	0				Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		0	x		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
	0				Stockente ^{*)}	Anas platyrhynchos	-	-	-
		0	x		Straßentaube ^{*)}	Columba livia f. domestica	n.b.	-	-
	0				Sumpfmeise ^{*)}	Parus palustris	-	-	-
	0				Sumpfrohrsänger ^{*)}	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher ^{*)}	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
	0				Tannenmeise ^{*)}	Parus ater	-	-	-
	0				Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
	0				Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
	0				Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	x		Türkentaube ^{*)}	Streptopelia decaocto	-	-	-
		x	x		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
	0				Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	x		Wacholderdrossel ^{*)}	Turdus pilaris	-	-	-
	0				Wachtel	Coturnix coturnix	3	V	-
0					Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
	0				Waldbaumläufer ^{*)}	Certhia familiaris	-	-	-
	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger ^{*)}	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
	0				Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
	0				Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
	0				Weidenmeise ^{*)}	Parus montanus	-	-	-

Gemeinde Röttenbach BPl Nr. 14 „Pfaffenweg/Holzbruckweg“ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
0					Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
0					Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
0					Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
0					Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
0					Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
0					Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
0					Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
	0	x			Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
	0	x			Zipzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zwergdommel	<i>Ictobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0					Zwergtaucher*)	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

8.4 Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	hiervon in Vomhundert für Besuchersätze
1.	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstiges Gebäude mit Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung	10
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung	20
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung	–
1.5	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 Stellplatz je 20 Betten, mindestens 2	75
1.6	Studentenwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten	10
1.7	Schwestern-/ Pflegerwohnheime	1 Stellplätze Stellplatz je 2 Betten, mindestens 3	10
1.8	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplätze Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3	20
1.9	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3	50
1.10	Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 12 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.11	Tagespflegeeinrichtungen	1 Stellplatz je 12 Pflegeplätze, mindestens 3 Stellplätze	50
1.12	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3	10
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² Nf ¹⁾	20
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 Stellplatz, je 30 m ² Nf ¹⁾ , mindestens Stellplätze 3	75
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾ , mindestens Stellplätze 2 je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾	75
4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze	90
4.2	SonstigeStätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	90
4.3	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 30 Sitzplätze	90
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 20 Sitzplätze	90
5.	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche	–
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenflächen	–
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche; zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 m ² Grundstücksfläche	–
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen	–
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze	2 Stellplätze je Spielfeld	–
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen	2 Stellplätze je Spielfeld, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
5.10	Squashanlagen	2 Stellplätze je Court	–
5.11	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage	–
5.12	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	–
5.13	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 5 Boote	–
5.14	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 40 m ² Sportfläche	–

6.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Nf ¹⁾ Verstand. 3 Stellplätze	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 15 Betten	75
7.	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von lokaler Bedeutung	1 Stellplatz je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 Stellplatz je 30 m ² Nf ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze	75
8.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen, Schulen für Lernbehinderte	1 Stellplatz je Klasse	–
8.2	Hauptschulen, sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je Klasse, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler	–
8.4	Hochschulen	1 Stellplatz je 10 Studierende	–
8.5	Tageseinrichtungen für Kinder	1 Stellplatz je 30 Kinder, mindestens 2	–
8.6	Jugendfreizeitheim und dergl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	–
8.7	Berufsbildungswerke, Ausbildungswerkstätten und dergl.	1 Stellplatz je 10 Auszubildende	–
9.	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nf ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	10
9.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nf ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte	–
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	–
9.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach 3.1 (ohne Besucheranteil)	–
9.5	Automatische Kfz-Waschanlagen	5 Stellplätze je Waschanlage ³⁾	–
10.	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Kleingärten	–
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1500 m ² Grundstücksfläche, aber mindestens 10	–

¹⁾ [Amtl. Anm.]: NF = Nutzfläche nach DIN 277 Teil 2

²⁾ [Amtl. Anm.]: NF (V) = Verkaufszfläche

³⁾ [Amtl. Anm.]: Zusätzlich muss ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.